Das

# Gesek über die Umgestaltung der Polizei

in den baltischen Bouvernements

und

die Instruction für die Ordnungsmänner (урядники)

des kurländischen Gouvernements

übersett

. von

A. H.

Mitau, 1888

Das

# Gesek über die Umgestaltung der Polizei

in den baltischen Bouvernements

und

die Instruction für die Ordnungsmänner (урядники)

des kurländischen Gouvernements

überfest

pon

A. f.



Mitaux 1888.

20H

Gerfeth über die Almgestations der Politier

in den baltifelien Gouvernements

Печатано въ Курл. Губ. Типографіи. 1888 г.

Дозволено цензурою. — С.-Петербургь, 20 Октября 1888 г.

(NHNHARD)

des kurländisch Genvernenene

A C

Das Allerhöchst am 9. Juni 1888 beflatigte Gutachten des Reichsraths über die Ausgestabtung der Polizei in den bastischen Gouverne-

### Grster Abschnitt.

Der Reichstath hat in ben neveinlaten Departements ber Gelege,

Ons Gesetz vom 9. Juni 1888 über die Umgestaltung der Polizei.

> 1. Die im dien Buche vor inzu Volleilung der allerineinen Gondernements-Verfossung (Brood ver ElefenBand II. Ehrif I. Ausgale von enesch nagenehmen Rechte und Skilchten der Arets- und Stadt-Rolingleilung waltungen der ihnen untergeordseten Erzentiv-Rounten und niedern Bollzeischargen werden in den baltischen Gorpernaments auf Kreisschlefe, deren öberte und ihngere Gehälen, Kollzeinteiler, deren Gehilfen, Sonzei- und Ardier-Anfieige, Ordnungswinner (opngenann). Sander und Inligeischer, is nach der Hingehörmsen Albeit und Bollzeis Diener, is nach der Hingehörmsen Albeit

### Gester Abschnitt.

Das Geleh vom H. Inni 1888 über die Umgestaltud her Polizei. Das Allerhöchst am 9. Juni 1888 bestätigte Gutachten des Reichsraths über die Amgestaltung der Vosizei in den baktischen Gouvernements.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesete, der Reichs-Oekonomie und der Civil- und geistlichen Angelegenscheiten und in der allgemeinen Bersammlung, nach Durchsicht der Borstellung des Ministers der innern Angelegenheiten über die Umgestaltung der Polizei in den baltischen Gouvernements, sein Gutachten wie folgt abgegeben:

I. Die Kreis- und Stadt-Polizei in den baltischen Gouvernements ift auf folgender Grundlage zu organifiren:

- 1. Die im 3ten Buche der Isten Abtheilung der allgemeinen Gouvernements-Verfassung (Swod der Gesehe Band II, Theil I, Ausgabe von 1876) angegebenen Rechte und Pflichten der Areis- und Stadt-Polizei-Verwaltungen, der ihnen untergeordneten Grecutiv-Veamten und niedern Polizei-Chargen werden in den baltischen Gouvernements auf Areis-Chefs, deren ältere und jüngere Gehilsen, Polizeimeister, deren Gehilsen, Stadtund Rahons-Pristaws, deren Gehilsen, Polizei- und Revier-Ausseher, Ordnungsmänner (урядники), Stadtund Polizei-Diener, je nach der Hingehörigkeit, übertragen.
  - 2. Die Anstellung, Bersetzung und Entlassung ber im Classenrange stehenden Beamten der Polizei wird mit Beobachtung der im Art. 74 figben der allgemeinen

Gouvernements-Verfaffung (Swod der Gesetze Band II Theil I, Ausg. v. 1876) enthaltenen Regeln vollzogen. Die Beamten der Polizeiwache (Revier-Aufseher, Ord-nungsmänner, Stadt- und Polizei-Diener) werden in ihren Aemtern von den Kreis-Chefs und Polizei-meistern, je nach der Hingehörigkeit, angestellt.

3. Den Kreiß-Chefß und Polizeimeistern werden alle Rechte und Pslichten zugeeignet, und zwar den Kreiß-Chefß: die den Kreiß-Förnawnits, den allgemeinen Sessionen der Kreiß-Polizei-Verwaltungen und den temporairen Abtheilungen derselben zustehenden, den Bolizeimeistern: die den Polizeimeistern und allgemeinen Sessionen der Stadt-Polizei-Verwaltungen zugeeigneten, mit Außnahme in beiden Fällen der Gerichts-Nebergabe der niedern Grade der Polizei-Wache und der Polizei-Viener (conf. Art. 81 weiter unten).

4. Die zum Bestande der Kreis- und Stadt-Polizei-Berwaltungen gehörenden allgemeinen Sessionen und temporairen Abtheilungen (Allgem. Gouv.-Verfassung Art. 1277, 1278, 1367 und 1368) werden in diesen Gouvernements nicht ins Leben gerusen.

Die ältern Sehilfen der Kreis-Chefs haben die Ann od Rechte und Pflichten der Sehilfen der Kreis-Isprawnits. Außerdem kann denselben, mit Genehmigung des nandspapen Ministers der innern Angelegenheiten, die unmittelbare Berwaltung besonderer Rapons in den Kreisen übernandspapen werden.

nachtind und 6.1 Den jüngern Sehilfen der Kreis-Chefs werden und die Rechte und Pflichten der Stanowoi-Priftaws zugestand wiesen. Auf derselben Grundlage verwalten die ältern den sigila Sehilfen der Kreis-Chefs die besondern Nayons, welche den sigila sehilfen der Kreis-Chefs die besondern Nayons, welche den sigila sehilfen der Kreis-Chefs die besondern Nayons, welche

Bestimmung der Punkte des ständigen Aufenthalts der Bunkte des ständigen Aufenthalts der Bunkte des ständigen Aufenthalts der der Steisechefs in den Rayons steht dem Minister der innern Angelegenheiten zu. Die älstein Gehilsen haben ihren Sitz in den Areis-Städten.

8. Die Ordnungsmänner, Stadt= und Bolizei-Diener werden für Amtsvergehen auf Verfügung der Couvernements-Regierungen dem Gerichte übergeben.

9. Die Führung der Metrik-Bücher über die Geburten, Ehen und Todesfälle der Raskolniken und Baptisten nach den in den Gesetzen über die Stände (Swodder Gesetzen aller die Stände (Swodder Gesetzender Lage und Art. 1076 Anmerkung, Fortsetzung von 1886) außeinandergesetzen Regeln wird auferlegt: in den Kreisen — den Gehilsen der KreiseChefs, in den Städten — den Polizei- und Rayons-Pristaws, und, wo folche nicht existiren, den Polizei-Aussichern. Die Revision und Ausbewahrung der betreffenden Bücher gehört zu den Berpslichtungen der KreiseChefs und der Polizei- meister.

10. Bis zur Einführung der Friedensrichter-Inftitutionen in den baltischen Gouvernements haben die Bolizeimeister und Kreis-Chefs das Recht, mit Ausnahme der in der Anmerkung 1 zum Art. 1328 der allgemeinen Gouv.-Berfassung angegebenen Fällen\*),

1) wenn Ebelleute, Geistliche, Ehrenbürger, Kauflente und Bürger ber oben angegebenen Bergeben ober der Theilnahme an denfelben schuldig find.

<sup>\*)</sup> Die allegirte Anm. zum Art. 1328 lautet :

Der richterlichen Competenz der Polizei-Behörden unterliegen keinenfalls folgende Fälle:

<sup>2)</sup> wenn mit der Strafe für die angegebenen Vergehen die Versendung der Schuldigen aus ihrem Wohnorte oder das Verbot Handel zu treiben oder sich mit irgend einer Industrie zu beschäftigen, oder die Schließung irzgend einer dem Schuldigen gehöriger Anstalt verbunden ist.

<sup>3)</sup> wenn das Bergehen, das der polizeilichen Aburtheilung unterliegt, mit einem andern Bergehen concurrirt, welches dem Criminalgerichte unterliegt.

<sup>4)</sup> wenn irgend eine ber angegebenen ungesetzlichen Saublungen vom Eriminalgerichte bei Berhandlung über ein anderes Berbrechen aufgebeckt wird.

In allen diesen Fällen werden die Angeschuldigten nicht anders, als nach richterlichem Urtheile beahndet. Diesenigen Sachen, welche der polizeislichen Aburtheilung nicht unterliegen, werden, wenn die Angeschuldigten Berssonal-Strafen zu unterziehen sind, an die Gerichte zur Beprüfung und Urtheilsfällung auf allgemeiner Grundlage befördert; diesenigen aber, in denen nur eine Gelöftrafe von Hehlern eines Läuflings oder Bagabunden zu erscheben ist, werden der Gonn-Regierung zur Beprüfung und Aburtheilung

bie geringer Bergehen Schuldigen, für welche in dem Statute über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen nur eine Gelbstrafe von nicht mehr als 15 Rubel verordnet wird, solchen Strafen zu untewerfen. Beschwerden der mit den Decreten der Kreisschefs und Polizeimeister Unzufriedenen werden bei der Gouv.=Regierung in zweiwöchentlicher Frist vom Tage der Eröffnung der Decrets ab beigebracht.

- 11. Bis zur Einführung des Inftituts der Untersuchungsrichter in den baltischen Gouvernements wird die Ausführung, auf bestehender Grundlage, der Boruntersuchungen über Verbrechen und Vergehen, die der Competenz der Gerichtsbehörden unterliegen, mit Aussnahme der der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte unterworfenen Fälle, den Gehilsen der KreissChefs, der Bolizeis und Nanons-Pristaws und den Polizei-Aufsehern übertragen. Die KreissChefs und Polizeimeister können in besonders wichtigen Fällen die Aussührung der Untersuchung selbst übernehmen oder ihren ältern Gehilsen übertragen.
- 12. Sachen über unstrittige Privat-Beitreibungen, die in der Anmerkung 2 zum Art. 1353, im Punkte 1 des Art. 1358, im Punkte 5 des Art. 1366 und in Art. 1420 der allgemeinen Gouvernements-Verfassung angegeben sind, sind dem Ressort der Polizei entzgogen.
- 13. Diejenigen aus der Zahl der im Art. 1323 der allgemeinen Gouv.-Verfaffung (Swod der Gesetze Band II Theil I, Ausgabe von 1876) vorgesehenen Obliegenheiten, welche durch bestehende Gesetze dem Ressort anderer örtlicher Justitutionen und Beamten zugewiesen sind, werden auf die Polizei-Verwaltungen und die ihnen

übersandt. In allen Fällen, wo die der Hehlung von Läuflingen Schulbigen sich als insolvent zur Bezahlung der Gelbstrasen erweisen und auf Grund des Gesehes mit andern Strasen zu belegen sind, werden die Acten über die der Hehlung Schuldigen zur gerichtlichen Aburtheilung abgefertigt. (Zusat des Uebersehers.)

untergeordneten Beamten in den Gouvernements Liv-, Aur- und Gftland nicht ausgebehnt.

- 14. Die nach der gegenwärtig bestehenden Ordnung der Kreis-Polizet der baltischen Gouvernements zustehenden Rechte und Pflichten in Betreff der Aufsicht über die genaue Erfüllung der Wege-Unterhaltungs-Obliegenheit, und die Zwangsmaßregeln zu diesem Zwecke werden in Kraft erhalten. Diese Pflichten gehen auf die Kreis-Chefs und deren Gehilsen über.
- 15. Die Organisation des Feuer-Lösch-Wesens verbleibt auf bestehender Grundlage.
- 16. Die durch den Art. 565 des Forst-Ustaws (Swod der Gesetze Band VIII Theil I, Fortsetzung von 1886) den Ordnungsgerichten, Hauptmannsgerichten und Haken-richtern zugeeigneten Rechte und Pflichten in Betreff der Forstwache der Privat-Wälder werden den Kreis-Chefs auferlegt.\*).
- 17. Die in den Punkten 1, 2 und 4 des Art. 1374 des I Theils des Provinzial-Rechts der Oftsee-Gouvernements angegebenen Verpflichtungen der Hauptmänner im kurl. Gouvernement werden den Kreismarschällen übertragen.
- 18. In den Städten: Riga, Mitau und Dorpat werden besondere städtische Polizei-Berwaltungen begründet.
  - 19. Die Polizei-Commandos in denjenigen Städten, welche keine besondere Polizei = Verwaltungen haben, werden auf Grund der am 14. April 1887 Allerhöchst bestätigten Regeln gebildet.
- II. Die Organisation, wie die Rechte und Pflichten der Gemeindepolizei, verbleiben auf bestehender Grundlage nur mit der Beränderung, daß der Gemeinde-Aelteste und sein Gehilse die von ihnen arretirten Bagabunden und Militair=Deserteure

<sup>\*)</sup> Die betreffenden Bestimmungen über den Schut der Privat-Wälber sindet man in G. Mather's Sammlung der Gesetze und Verordnungen über Administration und Polizei im furl. Gouvernement. Mitau, 1876, pag. 82 bis 91 (Zusat des Nebersetze).

nicht der Gutspolizei, sondern der Kreispolizei zu übergeben verpflichtet find (Art. 19 der am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Gemeindeverwaltung in den Oftsee-Gouvernements).

III. Die Rechte und Pflichten der Gutsbesitzer (землевладъльцевь) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grenzen der ihnen gehörigen Hofes-Ländereien (мызныхъ земель) find auf folgender Grundlage festzusetzen:

1. Die erwähnten Rechte und Pflichten des Besitzers eines Hofes-Landes (мызной земли) und auf einem Kronsgute — der der von der Domainenverwaltung dazu bevollmächtigten Berson oder Institution — bestehen in der Erfüllung folgender Handlungen:

a) in der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit:

b) in der Aufficht über die Ordnung auf Jahrmärkten und Märkten, in Krügen und andern Getränk-Austalten;

- c) in Anordnungen bei Fenersbrünsten, Neberschwemmungen und andern öffentlichen Unglücksfällen, wie auch bei Schiffbrüchen und Bergung von Labungen (Ann. zum Art. 488 des Handels-Ustaws, Swod der Gesetze Band XI Theil II, Ausgabe von 1887);
  - d) in der Verhaftung von Bagabunden und Berfonen, die sich der Verübung eines Verbrechens schuldig gemacht haben, um sie unverzüglich der Gemeinde= oder Kreis-Polizei zu übergeben, wobei über jeden Fall einer Verhaftung ein Protokoll aufgenommen werden muß;
- e) in der Mittheilung an die Gemeindes oder Kreis-Polizei, je nach der Hingehörigkeit, über Personen, die sich geringer Vergehen schuldig gemacht haben;
- f) in der Erfüllung aller zu den Gegenständen des Polizei=Ressorts gehörenden gesetzlichen Anforde= rungen der allgemeinen (Areis= und Stadt=) Po=

Lizei, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf Angelegenheiten beziehen, die mit den Bermögenssoder andern Interessen des Bestigers des Hosessoder seiner Familienglieder in Berbinstalle dung stehen;

g) in der Requifition der Mitwirkung der GemeindePolizei: in Fällen, wo ein Verbrechen innerhalb
der Grenzen des Gutes verübt worden, ferner
zum Zwecke des Aufhörens jeglicher Gewaltthat
und Unordnung, wie auch bei Feuersbrünften,
Ueberschwemmungen und andern öffentlichen Calamitäten.

Anmerkung. Wenn die allgemeine (Areis- oder Stadt-) Polizei eine gesetzliche auf Gegenstände des Posizei-Ressorts Bezug habende Requisition an den Bessiger eines Hofes-Landes (Untes) richtet, so ist der Gutsbesitzer, wenn die Requisition eine Angelegenheit betrifft, die mit seinen Bermögens- oder andern Intersisen oder denen seiner Familienglieder in Verbindung steht, verpslichtet, sich selbst der aussührenden Maßregel auf diese Requisition hin zu enthalten. In solchen Fällen werden seine Obliegenheiten, je nach der Hingehöstellen, von der Kreis- oder Stadt-Polizei unmittelbar ausgeübt.

Dbliegenheiten werden nicht zugelaffen:

- a) weder perfönlich noch durch Stellvertreter: Berning and honen, die für insolvente Schuldner erklärt und
  die auf Grund eines richterlichen Urtheils der Gefängnißhaft oder einer noch schwereren Strafe
  unterworfen werden;
- dans b) perfönlich nicht: Perfonen weiblichen Geschlechts, Unmündige, die das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht haben, Perfonen nicht-christlicher Confession, Personen, die für Verbrechen, welche die erwähnten Folgen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden haben und durch das richterliche Urtheil nicht freigesprochen worden sind.

3. Der Besitzer eines Hoses-Landes (Gutes) und auf Aronsgütern — die von der Domainenverwaltung dazu bevollmächtigte Person — kann mit Wissen des Areis-Chefs, die ihm zustehenden polizeilichen Rechte und Pflichten einer von ihm erwählten Person, welche nach dem Gesetze (Punkt 2) nicht des Rechts, sie auszuüben, beraubt ist, übertragen. Die so erwähnte Person wird als Vertreter des Gutsbesitzers vom Areis-Chef bestätigt, wenn dem kein gesetzliches Hinderniß (Punkt 2) entgegensteht.

Anmerkung. Die Stelle der unter Bormundschaft oder Curatel stehenden Gutsbesitzer vertreten ihre gesetzlichen Repräsentanten.

- 4. Der Besitzer eines Hoses-Landes (Gutsbesitzer) verantwortet für die mit seinem Wissen ausgeführten Handlungen seines Stellvertreters. Wenn aber die ungehörigen Handlungen vom Stellvertreter ohne Wissen des Gutsbesitzers geschehen sind, so erstreckt sich die Verantwortlichkeit des letztern nicht auf den Ersatz aller durch die Handlungen des erstern, Privatpersonen zugefügten, Schäden, sondern unr auf die Verpstichtung, die Geldpön, welche dem Stellvertreter anserlegt worden ist, in allen den Fällen zu entrichten, wo der letztere nicht im Stande ist, sie zu bezahlen. Der Gutsteres besitzer behält dann das Recht, eine Regreßslage gegen den Schuldigen anzustellen.
- 5. Die Ansübung der polizeilichen Obliegenheiten des Besitzers eines Hoses-Landes (Gutsbesitzers) geht in folgenden Fällen auf den Gemeinde-Aeltesten über:
  - a) wenn ber Gutsbesitzer nach dem Gesetze weder persönlich noch durch einen Stellvertreter (conf. Punkt III, 2) das Recht hat, die erwähnten Obliegenheiten zu erfüllen;
  - b) wenn der Gutsbesitzer von der Erfüllung der polizeilichen Obliegenheiten temporair entsernt oder befinitiv entsetzt worden (устраненъ или отръшенъ);

- e) wenn der vom Gutsbesitzer erwählte Stellvertreter vom Kreiß-Chef nicht bestätigt wird und der Gutsbesitzer an Stelle des nicht bestätigten keinen andern, den erforderlichen Ansprüchen genügenden, Stellvertreter erwählen sollte;
- d) weisen der Gutsbesitzer abwesend ist, ohne sich durch eine andere, in erforderlicher Ordnung als Stellvertreter bestätigte Verson vertreten zu lassen.
- 6. Die Ausübung der polizeilichen Obliegenheiten in Bastoraten und Gütern gemischter Natur, die theils aus Krons-, theils aus Privat-Ländereien bestehen, steht den Gemeinde-Aeltesten zu.
  - 7. Die polizeilichen Obliegenheiten werden vom Gutsbesitzer nur in Abwesenheit des Kreis-Chefs oder seines Gehilfen erfüllt.
  - 8. Für Nichterfüllung der gesetzlichen Requisitionen und Anordnungen der allgemeinen (Kreis- oder Stadt-)
    Bolizei und überhaupt für geringfügige Unterlassungen bei Erfüllung der polizeilichen Pflichten kann der Guts- besitzer oder sein Stellvertreter von der Gouvernements- Regierung einer Geldstrase von nicht mehr als 25 Abl. unterworfen werden.
  - 9. Beschwerden über Handlungen des Besigers eines Hoses-Landes (Gutsbesigers) oder seines Stellvertreters bei Ausübung der ihm auferlegten Obliegenheizen werzden in 2-wöchentlicher Frist vom Tage der Aundgebung der Anordnung oder vom Tage der Ausführung derzselben, wenn sie gar nicht verfündigt worden war, beim Kreis-Chef angebracht, welcher diese Beschwerden der Gouvernements-Regierung vorstellt, indem er gleichzeitig die bemängelte Anordnung aushebt, wenn er sie für ungerechtsertigt erachtet.
  - 10. Die Gouvernements-Regierung hat das Recht, den Besitzer eines Hoses-Landes (Gutsbesitzer) oder seinen Stellvertreter von der Ausübung polizeilicher Obliegenscheiten temporair zu entsernen. Die definitive Entssetzung derselben von diesen Obliegenheiten kann ers

folgen auf Grund eines Urtheils in Livland — ber Abtheilung des Hofgerichts in Bauersachen, in Eftland — bes Ober-Landgerichts und in Kurland — bes Ober-hofgerichts.

IV. Es find aufzuheben: 1) das Rigasche, Mitausche und Dorpatsche Polizei-Amt, 2) die Kirchspiels-Bokizei-Gerichte im estländischen Gouvernement, indem deren Functionen auf die Kirchspiels-Gerichte übergehen, 3) die allgemeinen Sessionen der in Neval und Libau vorhandenen besondern Stadt-Polizei-Verwaltungen, wobei die jeht geltenden Etats dieser Verwaltungen in Kraft verbleiben, mit Ansschluß aus demselben nur der Aemter der Beisitzer.

Gouvernement find, speciell in polizeilicher Sinsicht, zu vereinizen, der erstere mit dem Mitauschen, der andere mit dem Grobinschen Kreise.

VI. Die Bestimmungen bes Provinzialrechts ber Ostsees Gonbernements über die Ordnungsgerichte, Hauptmannsgerichte und Hatenrichter, wie über die Organisation, die Rechte, Pflichten und die Ordnung des Versahrens verschiedener Institutionen in polizeilicher Hinsicht in den Städten und Flecken der baltischen Gonvernements sind aufzuheben.

VII. In gleicher Weise ist die Wirksamkeit der die Gutspolizei betreffenden Art. 35—42 des am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten Statuts über die Landgemeinde-Ordnung in den Ostsee-Gouvernements aufzuheben.

VIII. Die Projecte: 1) der temporairen Etats der Kreis-Bolizei in den baltischen Gouvernements zu Riga, Mitau und Dorpat — find der Allerlöchsten Bestätigung Seiner Majestät zu interbreiten und nachdem solche erfolgt sein wird, vom 1. September 1888 ab in Wirksamkeit zu sezen.

IX. Die zum Unterhalte der Arcis-Polizei in den baltischen Gouvernements erforderliche Summe im Betrage von 345,046 Aubel 70 Kopeken ist auf Rechnung der Reichsrentei zu übernehmen, so daß diese Summe vom 1. Januar 1889 ab in die betreffenden Unter-Abtheilungen des Ausgabe-Budgets des Winisteriums der innern Angelegenheiten eingetragen werde.

bezeichneten Ausgabe sind zu verwenden Theils der im Art. IX bezeichneten Ausgabe sind zu verwenden die jest aus der Krons-Casse abgelassenen Summen: 1) zum Unterhalte der kurländischen Hauptmannsgerichte im Betrage von 29,652 Rubel 54 Kospeken, 2) zur Miethe von Localen im kurländischen Gouvernement im Betrage von 1380 Rubel und im livländischen Gouspernement im Betrage von 1075 Rubel.

XI. Aus den Mitteln der Reichsrentei sind einmalig 948 Rubel 20 Kop. zur Anschaffung der Bewaffung der Polizei-Ordnungsmänner zu bestimmen, indem diese Ausgabe auf die allgemeinen Reste angewiesen wird, welche in jest geltenden Budgete des Ministeriums der innern Angelegenheiten zu erwarten stehn.

XII. Die zum Unterhalte der Kreis-Polizei in den baltischen Gouvernements im laufenden Jahre 1888 erforderliche
Ergänzungs-Ausgabe ist auf die Summe von 100,000 Rubel zu
übernehmen, welche für diesen Zweck nach dem jetzt geltenden
Budgete des Ministeriums der innern Angelegenheiten zur bedingten Ablassung angewiesen ist.

XIII. Die unbeweglichen Güter im kurländischen Gouvernement (Widmen), welche den Hauptmännern zu ihrem Unterhalte angewiesen waren, haben in's volle Eigenthum der Krone überzugehn und die Nevenüen derselben sind den freien Ressourcen der Reichsrentei zuzuzählen, wobei die Eingänge derselben im Einnahme=Budget des Ministeriums der Reichs=Domainen aufzusühren sind.

XIV. Die in den Projecten der Etats der Rigaschen, Mitauschen und Dorpatschen Stadt-Polizeiverwaltungen ausgerechneten Ausgaben sind je nach der Hingehörigkeit auf die Mittel der betreffenden Städte anzuweisen.

XV. Die im Reiche geltenden Bestimmungen über die Art und Weise der Unterbringung und der Fahrten der Polizeisemten und Bolizeis-Diener (Ustaw über den Dienst auf Anstellung von der Regierung und Ustaw über die Landes-Prässtanden) sind auf die Polizeis-Institutionen der baltischen Gouvernements auszudehnen, wobei die Repartition und Berausgabung der Summen dieser Prästanden in der Ordnung bewirkt

werden, welche in ben baltischen Gouvernements hinfichtlich ber Geld-Landes-Bräftanden im Allgemeinen eriftirt.

XVI. Das Quartiergelb für die Polizei-Ordnungsmänner im Betrage von 50 Rubel für Jeden im Jahr ist aus den Summen zu bestreiten, welche in den baltischen Gouvernements für Landes-Prästanden aufgebracht werden.

XVII. Diejenigen in den aufgehobenen Polizei-Behörden auf Anstellung von der Regierung dienenden Beamten, welche bei der bevorstehenden Reorganisation keine neue Verwendung finden, sind außer Etat auf allgemeiner Grundlage zu setzen, indem die Ausgabe für die Auszahlung des außeretatmäßigen Gehalts an sie auf die Quellen anzuweisen sind, aus denen sie ihr Dienst-Gehalt bezogen.

Seine Kaiserliche Majestät hat dieses Gutachten des Reichsraths am 9. Juni 1888 Allerhöchst zu bestätigen geruht und auszuführen besohlen.

and the state of t

rechnite angewielen warest haben in eine Stennihunder stwene their sector and tribes street

Markolaff and Amin's Aight Bear and Especial and Andrew

well undivided the approximation and the description

of and mankenting models show the

### Der temporaire Ctat der Kreis-Polizei

in den baltischen Gouvernements.
(Am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigt).

| ent Erobin-Hafenpothiche  | Beamten<br>altungen.                  | Unterhalt im Jahre. |  |                      |                         | Classen und<br>Kategorieen. |  |                      |
|---|---------------------------------------|---------------------|--|----------------------|-------------------------|-----------------------------|--|----------------------|
| t: bie Riggidie, Riolwar<br>, Werroide, Pernaufdie<br>; "Bie Aegusche, Hopfals                                  | Zahl der Beamten<br>und Berwaltungen. | Sehalt.             | Tifch=<br>gelber.                              | gir<br>Finen.        | Sm<br>Ganzen.           | bes Amtes.                  | der<br>Uniform.                            | der<br>Penfion.      |
| Areis=Chefs   | 21<br>21<br>47                        | 1250<br>750<br>600  |  | 2500<br>1500<br>1200 | 52500<br>31500<br>56400 | VI<br>VII<br>VIII           | Die Uniform<br>ber Polizei=<br>Beamten.    | III<br>IV<br>V       |
| Secretaire  | 21<br>42<br>21                        | 500<br>300<br>300   | 300  | 1000<br>600<br>600   | 21000<br>25200<br>12600 | X<br>XII<br>XII             | IX<br>X<br>X                               | VIII<br>VIII<br>VIII |
| Berwaltung  | 21                                    |                     | n to   | 1200                 | 25200<br>6080           | 生態                          | arrani<br>ab_<br>gerubul<br>akk as         |                      |
| Chefs, welche besondere<br>Rayons verwalten<br>Zu Kanzellei-Ausgaben der<br>jüngern Gehilfen des<br>Kreiß=Chefs | ()—)21<br>(16 mi)<br>(147)            | nila<br>ila<br>mi   | i <del>ng</del> s<br>nt ,<br>g <del>u</del> al | 600                  | 4000<br>28200           | educ<br>(—)                 | -61.<br>1011 (8)<br>101 <del>1 -</del> 118 | -                    |
| Stadt-Polizei-Pristaws .<br>Polizei-Aufseher  | 5<br>8                                | 500<br>360          | 1 2 2 2 2                                      | 1000<br>720          | 5000<br>5760            | IX<br>X                     | Uniform ber<br>Polizei.                    | VI<br>VII            |
| Zu Kanzellei-Ausgaben der<br>Stadt-Bolizei-Briftaws<br>Zu Kanzellei-Ausgaben der<br>Bolizei-Auffeher            | 5.                                    | iogai<br>iogai      | ragn   | 400                  | 2000                    | elan<br>olan                | er in i                                    | 71                   |
| Polizei = Ordnungsmänner<br>(урядники)  | 194                                   | -                   | -  | 350<br>Rbi.<br>55 K. | 18006<br>RbL            | -                           | -  | -                    |

#### Anmerkungen.

- 1. Es werden folgende Kreis=Polizei=Verwaltungen ge= bildet:
- a) im furländischen Souvernement: die Witau-Bauskesche (in der Stadt Mitau); Illuxtsche, Friedrichkädtsche, Tuckumsche, Talsensche, Windausche, Goldingensche und Grobin-Hasenpothsche (in der Stadt Grobin);
  - b) im livländischen Gouvernement: die Rigasche, Wolmariche, Wendensche, Walksche, Dorpatsche, Werrosche, Pernausche, Fellinsche und Deselsche;
  - e) im eftländischen Couvernement: die Revalsche, Hapfal-
- 2. Jüngere Gehilfen der Kreis-Chefs find im kurländisschen Gonvernement 14, im livländischen 20 und im estländischen 13. Die Vertheilung der erwähnten Gehilfen in den Kreisen wird dem Minister der innern Angelegenheiten anheim gegeben.
  - 3. Tischvorsteher find zwei in jeder Polizei-Berwaltung.
  - 4. Polizei-Briftams find in den Städten Windau, Goldingen, Bernau, Sapfal und im Fleden Grima.
  - 5. Polizei-Aufseher werden bestimmt für die Stadt Bauske, Tuckum, Friedrichstadt, Jacobstadt, Fellin, Arensburg, Bolderaa und Baltischport.
  - 6. Polizei-Ordnungsmänner (урядники) find im furländiichen Couvernement 56, im livländischen 90 und im eftländischen 48. Die Vertheilung der Ordnungsmänner in den Kreisen wird dem Couverneur anheimgegeben.
  - 7. Die Vertheilung der Summen für Kanzellei-Ausgaben unter die ältern Gehilfen der Kreis-Chefs, welche besondere Rayons in den Kreisen verwalten, wird dem Minister den innern Angelegenheiten anheimgegeben.

### Zweiter Abschnitt.

### Die Instruction für die Polizei-Ordnungsmänner (урядники)

des kurländischen Gouvernements.

1. Es werben inlgende Kreis Koligel Bermalbrigen ge-

- a int fieländischen Marperveneur! die MitineBansfereie (in der Stadt Blische Austrick, Intereichlädische, Dichmische Laufeniche, Bindanfare Geldingeniche und Grobin palenpothise (in der Stadt Grobin.
- d) im lividudijaen Wonpernement: die obgoide, Konsper iche, Wendeniche, Biolitike: Domatiche, Werrosche, Berngesche, Kritistae und Defelicher

### Bweiter Abschilte.

12. Jimgere Gentlieu ber Merlickbeft find im fierloads. Der Gonvernengen II. im Idenbifchen 20 nab 128 gegenbe-

## Die Infraction für die Polizei Geduungsmänner

The state of the s

D. Bolggi-Uniferer werdigführteit für die Lade Banste, Luden, Trieberditabt, Rasoblydt, Velas, Regissing, Bolderen und Gelffchurt.

Datiest-Ordanagomannen (genannen) find im furfundlikres Gamerucentet die im Holdavifdien die min im eftländiness in Die Exceptioning der Orderungsmösinen in den ihretten mein nich Megamerneuer unbeimagneben.

The Bertheitung ber Tensende für abensellet Broggiben notes a const Mediffen ber Arensellhein, aufder befondirte Verreits al den ausgeben verreiffen, derfie dem Manufer der insperi

## Infraction

für die Volizei-Ordnungsmänner (урядинки).

#### I\_

#### Allgemeine Pflichten der Ordnungsmänner.

- § 1. Die PolizeisOrdnungsmänner erfüllen ihre Pflichten auf Grund und in den Grenzen der gegenwärtigen Instruction. Sie werden vom Kreis-Chef nach Revieren vertheilt.
- § 2. Die Ordnungsmänner find unmittelbar den Gehilfen der Kreis-Chefs untergeordnet, erhalten von ihnen Befehle und berichten ihnen ihrerseits über ihre Dienst-Handlungen.
- § 3. Die Ordnungsmänner müssen sich in ihren Revieren aufhalten und können sich ohne Erlaubniß der Gehilfen des Areis-Chefs aus denselben nicht entfernen, mit Ausnahme nur der weiteren unten in den §§ 37 und 46 angegebenen Fällen.
- § 4. Zur erfolgreichen Erfüllung ihrer Pflichten muffen die Ordnungsmänner forgfältig die ihr Revier bildenden Oert- lichkeiten studieren, die Lage der Dörfer, Riederlassungen, abgesonderter Häuser, Höfe und Gesinde kennen lernen, sich mit den Punkten, wo übelgesinnte Leute sich verbergen können, und wo verbrecherisch erlangtes Gut, darunter gestohlenes Vieh und Pferde, versteckt oder abgesetzt werden, bekannt machen.
- § 5. Bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten muffen die Ordnungsmänner in Uniform und bewaffnet sein.
- § 6. Die Ordnungsmänner können sich ihrer Waffe ausschließlich nur in folgenden Fällen und dabei nur in äußersten

Umständen, wenn entschieden keine Möglichkeit vorliegt, auf ans bere Beise zu handeln, bedienen:

- a) bei der Abwehr jedes bewaffneten Ueberfalles;
- b) bei der Abwehr eines Ueberfalles, der wenn auch nicht bewaffnet ist, so doch mit der Absicht vollführt wird, die Begleitung von Arrestanten zurückzuschlagen oder das beim Ordnungsmanne in Dienst-Angelegensheiten sich befindende Gut, Geld oder Papiere abzunehmen, eines Ueberfalles, der von mehreren Personen oder sogar nur von einer einzelnen Berson, aber unter solchen Umständen oder Bedingungen geschieht, daß kein anderes Mittel der Vertheidigung möglich war;
- c) zum Schutze anderer Personen vor einem Nebersfalle, welcher deren Leben, Gesundheit, Bermögen, wie auch die Ehre und die Keuschheit des weiblichen Geschlichen Steschlichen Steschlichen
- d) bei der Festnahme eines Berbrechers, wenn derfelbe mit den oben angegebenen Gewalt = Maßregeln
  (Pkt. a und d) widerstrebt, bei der Verfolgung eines
  dem Gesängnisse oder der Wache entlaufenen Arrestanten,
  wenn es unmöglich ist, ihn zu erreichen, oder wenn er
  mit den oben vorgesehenen Gewalt-Maßregeln sich der
  Festnahme widersett.

Ueber jeden Fall der Benutzung der Waffe muffen die Ordnungsmänner dem Gehilfen der Kreis-Chefs berichten.

- § 7. Die in der gegenwärtigen Instruction bezeichneten polizeilichen Obliegenheiten sind die Ordnungsmänner zu erfüllen verpstichtet, ohne hierüber erst von ihren Vorgesetzten besondere Befehle abzuwarten.
- § 8. Bei besonders wichtigen Vorfällen senden die Ordnungsmänner, wenn ein persönlicher Vortrag unmöglich ist, schriftliche Berichte, in allen übrigen Fällen aber halten sie mündlich Vortrag in der Ordnung, welche hiezu vom Gehilfen des Kreis-Chefs festgesetzt werden wird.
- § 9. Aufträge, Erläuterungen und Anweisungen in Beterff ber Ausführung von Nachforschungen und Ermittelungen

erhalten die Ordnungsmänner von den Procureuren, deren Gehilfen und den Officieren der abgetheilten Corps der Gensd'armen, je nach der Hingehörigkeit. Indem sie diese Aufträge, wie Befehle der Obrigkeit, erfüllen, berichten sie über die Erfüllung demjenigen, der den Auftrag gegeben hat, und dem Gehilfen des Kreis-Chefs.

- § 10. Jeder Ordnungsmann muß ein Notizbuch bei sich haben, in das er in kurzen Worten das Wesen jedes ihm ertheilten Auftrags einträgt und darauf vermerkt, wann und was er auf diesen Austrag hin erfüllt hat.
- § 11. Allen Beamten anderer Ressorts, so den Beamten der Accise-Verwaltung, des Forst- und Berg-Ressorts und den Repräsentanten und Bevollmächtigten der öffentlichen (communalen) Institutionen sind die Ordnungsmänner Mitwirkung in denjenigen Fällen zu erweisen verpstichtet, wo diese Versonen sich an sie mit Requisitionen um solche Mitwirkung wenden.
- § 12. Gemeinde-Aelteste und deren Gehilfen stehen zu den Ordnungsmännern nicht im subordinirten Verhältnisse, der Ordnungsmann hat aber das Recht, an sie gesetzliche Requisitionen zu richten, die sich auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction und auf besondere Vorschriften der betreffenden Obrigkeit gründen.
- § 13. Wenn sich die Ordnungsmänner an die Gemeinde-Meltesten und deren Gehilfen um deren Mitwirkung wenden, haben sie durchaus nicht das Recht, an den communalen und wirthschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden theilzunehmen und dürfen sich nicht in die Handlungen der Gemeindegerichte mischen.

benit, day he burd irgend ence

<sup>§ 18.</sup> Wenn sich die Ordnungsmänner an die Einwohner mit dem Berlangen wenden, das Gesetz und die Vorschriften der Obrigkeit zu erfüllen, müssen sie solche Aufforderungen ruhig und höflich, aber fest und beharrlich verlautbaren. Wenn einem Ordnungsmanne bei der Erfüllung seiner Amtspflichten eine Beleidigung zugefügt wird, so muß er, ohne sich eine persön=

liche Rechtshilfe gegen ben Schuldigen zu erlauben, darüber dem Gehilfen des Kreis-Chefs zum Zwecke der Verfolgung des Schuldigen in gesetzlicher Ordnung berichten.

- § 19. Jedem Ordnungsmanne wird nom Gehilfen bes Kreis-Chefs ein Exemplar der Instruction und Notizbücher (§ 10) in erforderlicher Zahl ausgehändigt. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, alle ihnen durch die Instruction auserlegten Obliegenheiten genau zu erlernen.
- § 20. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, Kleidung, Pferd, Pferdegeschirr und Bewaffnung in Ordnung zu erhalten. Bei ihrer Entlassung aus dem Dienste oder im Falle ihres Todes, wird die ihnen von der Krone gegebene Bewaffnung zur lebergabe an den neuangestellten Ordnungsmann dem Gehilfen des Kreis-Chefs zurückgeliefert.

#### II.

#### Berpflichtungen der Polizei-Ordnungsmänner in Betreff der Wahrung der persönlichen und Bermögens-Sicherheit, Stille, Ordnung und Ruhe.

- § 21. Die Polizei-Ordnungsmänner sind verpslichtet, die Dorfschaften, Niederlassungen, Güter, Landungs-Pläße, Fabriken und Anstalten ihres Reviers zu bereisen, möglichst häusig einsam belegene Punkte und Oertlichkeiten, die im Ruse von Schlupf-winkeln verschiedener verdächtiger Personen stehen, zu besuchen. Zur Aussicht über die Wahrung der Ordnung, Nuhe und Sicherheit während der Zeit ländlicher Märkte, Bazare, Jahrmärkte, Kirchen- und anderer Feiertage müssen die Ordnungsmänner persönlich anwesend sein, es sei denn, daß sie durch irgend eine andere eilige Angelegenheit abgehalten sind.
- § 22. Die Ordnungsmänner müffen alle Maßregeln ergreifen, damit in der Nähe der Kirchen, namentlich während des Gottesdienstes, wie auch während der Processionen, öffentlichen Gebete, Wasserweihen und anderen gottesdienstlichen Hand-Lungen, kein Lärm und Unfug geschehe, auch nicht Spiel, Musik, Tanz, Gesang getrieben werden. Dazu ist erforderlich darauf zu wachen, daß in den Dorfschaften an Sonn-, Feier-, Ta-

bellen= und andern Festtagen, vor Beendigung des Gottesdienstes in oder außerhalb der Kirche alle Anstalten, in denen ein Detail-Verkauf von Getränken stattfindet, geschlossen sind und in benselben kein Handel getrieben werde.

§ 23. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, in ihren Revieren die Ruhe der örtlichen Einwohner, Ordnung und Stille

zu bewahren. Bur Erfüllung beffen muffen fie:

1) alle Streitigkeiten, Schlägereien und Faustkämpfe verbieten und unterbrechen;

- 2) keine geräuschvollen Zusammenrottungen des Volks gestatten, wobei sie in nothwendigen Fällen die Mitwirkung der Gemeinde-Obrigkeit und der örtlichen Bewohner requiriren;
- 3) unverzüglich durch einen expressen Boten dem Gehilfen des Kreis-Chefs in dem Falle berichten, wenn es den Anstrengungen der Ordnungsmänner und der Gemeinde-Obrigkeit nicht möglich sein sollte, die Unordnung zu verhindern;
- 4) dem Gehilfen des Kreis-Chefs im Boraus Nachricht geben darüber, daß zur Kenntniß des Ordnungsmannes Nachrichten über beabsichtigte Unordnungen gelangt seien, wobei der Ordnungsmann gleichzeitig unter
  Mitwirkung der Gemeinde-Obrigkeit Maßregeln zur
  Berhütung der Unordnung ergreift;
- 5) alle unanständige und andere, Anstoß gebende, Handlungen (z. B. öffentliche Unsittlichkeiten, Trunkens heit, schamloses Schimpsen 2c.) auf Straßen und an öffentlichen Orten beseitigen;
- 6) auf Straßen Hazard-Spiel mit Karten, Würfeln, Schrift oder Adler 2c. nicht zulassen.
- § 24. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, Aufsicht zu üben über Tracteur-Anstalten, Ginfahrten, Getränkbuben und andere mit starken Getränken handelnde Austalten\*). Zu diesem Zwecke sehen sie darauf:

<sup>\*)</sup> Der Detailverkauf starker Getränke geschieht: 1) zum Trinken an Ort und Stelle und zum Fortbringen: a) in Tracteur-Anstalten, in Gin-fahrten und Krügen, b) in Bierbuden, c) in temporairen Ausstellungen, d) in

- Streit, Schlägerei, Unanständigkeit und andere die Stille und Ruhe verletzende Unordnungen vorkommen;
- 2) daß Karten=, Würfel=, Knöchel=Spiele 2c., wie auch liederliche Frauenspersonen nicht zugelassen werden;
- ders, als von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends gesichlossen seien;
- 21 de de die Tracteur-Anstalten, Branntweins-. Webround Bier-Buden, Weinkeller (ренековые погреба) und temporaire Schenken (выставки) während der Gemeinde-Bersammlungen geschlossen seien;
- 5) daß in denjenigen Anstalten, die zum Berkaufe der Getränke nur zum Fortbringen eröffnet worden, d. h. in Branntweins-Buden, Wedro-Buden, Weinkellern (ренсковыхъ погребахъ) und Kellern zum Handel außschließlich mit russischen Traubenweinen zum Fortbringen 2c. kein Berkauf zum Trinken an Ort und Stelle stattsinde.
- § 25. Die Ordnungsmänner sehen darauf und controlliren an Ort und Stelle in den ländlichen Oertlichkeiten, daß die für die Bewahrung der Ruhe und Sicherheit eingerichteten Wacheu und nächtlichen Patrouillen correct stattsinden und verlangen im Falle einer constatirten Nachläßigkeit in dieser Beziehung von den Gemeinde-Obrigkeiten die Beseitigung der bemerkten Unsordnungen.
- § 26. Falls in Fabriken, industriellen Anstalten und an andern ähnlichen Orten Unordnungen entstanden sind, müssen die Ordnungsmänner unberzüglich hierüber dem Gehilsen des Kreis-Chefs berichten, indem sie gleichzeitig ihrerseits Waßregeln ergreisen, um zu ermitteln, wer die Schuldigen oder Urheber der Unordnungen sind.

Rellern zum Handel mit ruffischen Weinen, e) in Stationshäusern und Bufz fets der Eisenbahnen, und 2) nur zum Fortbringen: a) aus Branntweinszbuden, b) aus Wedroz-Buden, e) aus Weinkellern (паъ ренсковыхъ погребовъ), d) aus Kellern zum Handeln ausschließlich mit ruffischen Weinen.

- § 27. Die Ordnungsmänner sind verpslichtet, darüber zu wachen, daß in ihren Revieren nicht verkauft und verbreitet werden: Bücher, Blätter, Gemälde und Bilber, 1) welche nicht von der Censur gebilligt sind, und 2) unbedingt alle handschriftlichen Erzeugnisse. Dazu müssen die Ordnungsmänner eine bessondere Auswertsamkeit auf den Handel mit Büchern, Zeitungen und Bilbern, der im Umhertragen oder aus temporairen Buden betrieben wird, verwenden und sich vor Allem davon überzeugen, ob der Berkäuser die erforderliche Erlandnis von der Gouvernements= oder Kreis=Obrigkeit hat.
- brünsten in Dorfschaften, Hösen und Gefinden, als da sind: Feuersbrünsten in Dorfschaften, Hösen und Gesinden, Fabriken und ins dustriellen Anstalten, in Wäldern und auf Feldern, wie auch Ueberschwemmungen und Schiffbrüchen, ergreisen die Ordnungsmänner, bei gleichzeitiger Berichterstattung durch einen expressen Boten an den Gehilfen des Kreis-Chefs, unverzüglich alle erforderlichen Maßregeln zur Beseitigung des Unglücksfalls und zur Rettung der Betroffenen und deren Habe und Gutes.
- § 29. Wenn die Ordnungsmänner bemerken sollten, daß irgend Jemand die vom Gesehe oder durch obligatorische Bersordnungen der Gouverneure vorgeschriebene Vorsichts-Maßregeln gegen Feuersbrünste nicht erfüllt, so bringen sie, ohne persönlich irgend welche Verfügungen zu treffen, solches zur Kenntniß der Gemeinde-Obrigkeit und berichten in besonders wichtigen Fällen dem Gehilfen des Kreis-Chefs.
- § 30. Zum Schutze der perfonlichen Sicherheit der örtlichen Bewohner wachen die Ordnungsmänner darüber:
- oder überhaupt an Orten, wo häufig Menschen find, geschossen werde;
- Sefahr für eine Fenersbrunft vorliegen kann, anzumachen;
- 3) daß Hausvorstände, welche Hausthiere, die Menichen anfallen, oder wilde Thiere bei sich halten, diefelben anbinden oder einschließen;

4) das sich Niemand ein unvorsichtiges ober übermäßig rasches Fahren auf Straßen und Pläßen erlaube;

5) daß die Brunnen, tiefe Gräben und Einstürze, die sich an den Straßen der Dorsschaften und den Fahrwegen befinden, umzäunt werden, die ersteren mit Brunnen-Kasten aus Balken, die übrigen mit Geländern oder geslochtenen Zäunen;

6) daß nicht erlaubt werde, Menschen über Flüsse, Seen und Teiche in baufälligen Böten und Prahmen

überzuseten.

§ 31. Die Ordnungsmänner sind verpstichtet, darüber zu wachen, daß Niemand die Wege durchgrabe und daß die Winter-wege durch Ebenen, Steppen, große Seen und Flüsse durch Werken aus Stangen oder Baum-Aesten bezeichnet sind.

§ 32. Ueber die in den vorigen §§ (21—30) bezeichneten Uebertretungen nehmen die Ordnungsmänner keine Protokolle auf, ergreifen aber Maßregeln zur Berhinderung der Uebertretung und bringen solches unverzüglich zur Kenntniß des Gehilfen des Kreis-Chefs mit Angabe sowol der Schuldigen, als auch Alles dessen, wodurch die Schuld derselben nachgewiesen werden kann.

Unmerkung. Protofolle muffen nur in folgenden Fällen aufgenommen werden:

- 1) wenn über die bemerkte Uebertretung nicht auf andere Weise eine Bergewisserung bewirkt werben kann;
- 2) wenn dem Ordnungsmanne bekannt ist, daß der Gehilfe des Kreis-Chefs abcommandirt ist oder sich an einem entsernten Orte besindet, die Uebertretung aber eine unverzügliche Bergewisserung erheischt, und
- 3) wenn der bei der Nebertretung Betroffene die Aufnahme eines Protofolls in Gegenwart von Zeugen verlangen follte.
- § 33. Ueber geringfügige Vergehen der Bauern, für welche sie der Verantwortung nach Urtheilen der Gemeinde-Gerichte unterliegen, machen die Ordnungsmänner dem örtlichen Gemeinde-Aeltesten zu betreffender Verfügung Mittheilung.

#### III.

# Obliegenheiten der Polizei-Ordnungsmänner in Betreff der Berhütung und Berhinderung von Berbrechen.

- § 34. Die Polizei-Ordnungsmänner find verpflichtet, heimlich Bersonen im Ange zu behalten, bei welchen man sich der Berübung von Berbrechen zu versehen hat, und welche unter polizeilicher Aufsicht stehen.
- § 35. Die Ordnungsmänner haben das Recht, sich von der Ibentität der Angekommenen zu überzeugen und die Borzweisung ihrer Legitimationen zu verlangen, wenn die Angekommenen nicht zu den ständigen Bewohnern der Ortschaft gehören. Wenn die angekommenen Bersonen einige Tage in der Ortschaft verbleiben und keinerlei Legitimationen über ihren Stand vorweisen oder über ihre Bersönlichkeit, wenn auch nur durch das Zeugniß glaubwürdiger örtlicher Bewohner, keinen Nachweis liefern können, so sind die Ordnungsmänner verpslichtet, sie zum Gehilfen des Kreis-Chefs zu dessen Bersügung zu senden.
- § 36. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, darauf zu wachen, daß sich in ihren Revieren nicht Flüchtlinge, Baßlose und Militair-Deserteure verbergen.
- § 37. Bei der Verfolgung von Flüchtlingen, Baßlosen und Deserteuren beschränken sich die Ordnungsmänner nicht auf die Grenzen ihres Meviers. Die Arretirten fertigen sie unter Begleitung (Konvoi) zur Verfügung an den Gehilfen des Kreisschefs ab, indem sie demselben über diesenigen Personen Bericht erstatten, welche den Arretirten einen Zusluchtsort gewährt und sie verborgen haben.
- § 38. Die Ordnungsmänner wachen darauf, daß in ihren Revieren, in Niederlaffungen, ländlichen Ortschaften, auf Jahr-märkten, Bazaren und auf Wegen sich nicht Bettler herumtreiben, wobei sie diejenigen solcher Leute, welche nicht zu den örtlichen Bewohnern gehören und deren Identität nicht beglaubigt ist, zur Verfügung dem Gehilfen des Kreis-Chefs übergeben, in Betreff der Uebrigen aber bei erster sich darbietender Möglichkeit

Vortrag halten, damit gegen sie eine Verfolgung eingeleitet werbe.

- § 39. Die Ordnungsmänner wachen besonders aufmerksam über Tracteur-Anstalten, Einfahrten und andere Anstalten, in denen ein Handel mit starken Getränken stattsindet und in denen, nach dem Rufe im Bolke gewöhnlich ein Absah versbrecherisch erlangten Gutes stattsindet. Genan ebenso behalten sie den Absah solcher Habe auf Märkten, Bazaren und Jahrsmärkten im Auge und ergreisen alle Maßregeln zur Ermittelung derzenigen Personen, welche sich mit dem Ankause gestohlener Sachen gewerbsmäßig beschäftigen.
- § 40. Wenn in einem Reviere eine Bande von Dieben, Blünderern oder Räubern auftaucht, so berichten die Ordnungs-männer unverzüglich hierüber dem Sehilfen des Kreis-Chefs, indem sie gleichzeitig den Schlupswinkel der Bande zu ermitteln suchen und sich mit Hilfe der örtlichen Bewohner und wenn nöthig der Forstwache bemühen, die die Bande bildenden Perstonen festzunehmen.
- § 41. Wenn die Ordnungsmänner in Erfahrung bringen, daß gegen Jemand Drohungen verübt worden oder daß irgend einer ländlichen Ortschaft, einem Hause oder einer Person von böswilligen Leuten Gefahr droht oder daß ein Berbrechen vorbereitet wird, so sind die Ordnungsmänner verpslichtet, unverzüglich die Person, welcher die Gefahr droht, davon zu unterrichten und alle Maßregeln zu ergreifen, damit die Bollziehung des vorbereiteten Berbrechens verhindert und die Schuldigen sestzgenommen werden.
- § 42. Um zur Ermittelung von Tödtungen, Berwundungen und anderen den Tod zur Folge gehabt habenden Gefundheits-Schädigungen von Privat-Perfonen mitzuwirken, wachen
  die Ordnungsmänner darüber, daß plöglich Gestorbene, Selbstmörder und auf Wegen, Feldern, Wäldern und in Flüssen
  gefundene Leichname nicht ohne Erlaubniß des Kreis-Chefs oder
  seines Gehilsen beerdigt werden. Dabei bemühen sich die Ordnungsmänner zu ersahren, wer der Gestorbene gewesen, unter
  welchen Umständen er gestorben und ob nicht Grund vorhanden
  ist, zu vermuthen, daß er von Jemanden erschlagen oder ver-

giftet worden ift oder daß ihm vor dem Tode Schläge, Folter, Marter oder irgend eine andere Gewalt zugefügt worden.

- § 43. In Folge einer Feuersbrunft muffen die Ordnungsmänner sich bemühen zu erfahren, von welcher Stelle und wie das Feuer begonnen, wodurch es entstanden ist und ob nicht gegen Jemand ein Verdacht einer dolosen oder kulposen Brandstiftung vorliegt.
- § 44. Die Ordnungsmänner, wenn sie eine Nachricht über die Berübung eines Berbrechens exhalten haben, berichten hiersüber dem Gehilsen des Kreis-Chefs und ermitteln darauf, wie das Berbrechen verübt worden, worin es namentlich bestanden hat, und stellen möglichst genau sest, an welchem Tage und zu welcher Zeit es verübt worden, wer durch das Berbrechen geslitten hat, auf wen ein Berdacht fällt und ergreisen Maßregeln zur Festnahme der Berbächtigen und zur Bewahrung der Spuren des verübten Berbrechens. Alle diese Anskünste werden auf dem Wege der Nachfragen ohne Aufnahme von Protokollen gesammelt und dem Gehilsen des Kreiss-Chefs übergeben (Beilage IV).
- § 45. Im Falle der Verübung eines der in dem hier beigefügten Verzeichniffe (Beilage II) erwähnten Verbrechen berichten die Ordnungsmänner, Jeder in seinem Revier, unverzüglich und nicht später als 24 Stunden nach Empfang der Nachrichten hierüber dem Gehilfen des Kreis-Chefs und dem Gehilfen des Krocureurs.
- § 46. Bei ber Ausführung von Nachforschungen in Folge von Berbrechen und bei der Verfolgung der Verbrecher auf warmer Spur beschränken sich die Ordnungsmänner nicht auf die Grenzen ihrer Reviere, sondern setzen diese Verfolgung auch in fremde Reviere fort, dis nicht möglich geworden ist, die Verfolgung den örtlichen Polizei-Gewalten zu übergeben. Wenn der Ordnungsmann eine solche Verfolgung unternimmt, muß er hierüber durch einen expressen Boten dem Gehilfen des Kreisschefs berichten.

His man Cintreffer des

<sup>§ 48.</sup> Mit bem Beginne ber Ausführung ber Borunterfuchung burch den Gehilfen des Kreis-Chefs und mit dem Er-

scheinen dieses Letzteren an dem Orte des Berbrechens, darf die Nachforschungsthätigkeit der Ordnungsmänner durchaus nicht aufhören, und wird fortgesetzt unter Leitung der Procureure, deren Gehilsen oder des Gehilsen des Kreis-Chefs, solange, dis nicht die an der Berübung des Berbrechens Schuldigen oder das geraubte Gut ermittelt worden oder dis nicht der Ordnungs-mann die Benachrichtigung erhalten, daß eine weitere Nach-forschung für unnöthig erachtet wird.

§ 49. Bis zur Ankunft an Ort und Stelle des Gehilfen des Kreis-Chefs können die Ordnungsmänner den der Verübung des Verbrechens Verdächtigten nur in folgenden Fällen festnehmen:

1) wenn der Verdächtigte bei Berübung des Berbrechens oder gleich nach der Berübung angetroffen worden;

2) wenn die Person, welche unter dem Verbrechen gelitten hat, oder Augenzeugen direct auf die Person, welche das Verbrechen verübt hat, hinweisen;

3) wenn bei dem Berdächtigten oder in seiner Wohnung offenbare Spuren des Berbrechens gefunden werden (3. B. Blutslecken, Merkmale eines Kampfes am Körper und der Kleidung, wenn auch nur ein Theil des geraubten Gutes 2c.)

4) wenn Sachen, die als Beweis der verbrecherischen That dienen (z. B. ein am Orte des Verbrechens vergessenes Beil, eine dort gefundene Nüße, ein mit Blut bedecktes Wesser 2c.) dem Verdächtigten gehören oder bei ihm gefunden werden;

> 5) wenn die verdächtigte Person einen Fluchtversuch gemacht hat oder nach der Flucht ergriffen worden;

6) wenn der Verdächtigte keinen ständigen Wohnort ober Anfäffigkeit hat.

Ueber jede Arrestation nehmen die Ordnungsmänner ein Protofoll auf (Art. 42—45 Criminal-Process-Ordnung Band XV Thl. 2, Ausg. v. 1876).

§ 50. Bis zum Eintreffen des Cehilfen des Kreis-Chefs an Ort und Stelle haben die Ordnungsmänner das Recht, Durchsuchungen und Wegnahme von Gegenständen in Häusern

und andern Behaufungen der Bewohner nur in dem Falle bor= gunehmen, wenn gufolge Rachrichten, die ihnen gugegangen find. ber vollkommen begründete Berdacht vorliegt, daß an diefen Orten ber Angeschuldigte, bas geraubte But ober die Werkzeuge, mit benen bas Berbrechen verübt worden ift, verborgen find und wenn babei anzunehmen Grund vorhanden ift, daß Alles bas bis zur Ankunft bes Gehilfen bes Rreis-Chefs verftedt werben tonnte. Saussuchungen und Wegnahme bon Gegenftanden werden bon den Ordnungsmännern in Gegenwart zweier bagu requirirter Versonen und des Hauswirthen, und wenn er nicht au Saufe ift, feiner Gattin (wenn er verheirathet ift) oder fonft irgend einer feiner alteren Sausgenoffen ausgeführt. Ueber die Ausführung der Saussuchung nehmen die Ordnungsmänner auf Grund des Art. 38 der Criminal-Brocef-Ordnung Band XV Thl. II des Swods (conf. Beilage IV) ein Protofoll auf, welches vom Ordnungsmanne, ben bagu requirirten Beugen, bem Sauswirthe oder der ihn bei der Saussuchung ersebenden Berson unterschrieben werden muß. Wenn die dazu Requirirten oder Einer von ihnen und wenn auch der hauswirth oder die ihn ersetzende Berfon nicht zu schreiben versteht, ober wenn diese lettere Berfon fich weigern follte, das Brotofoll zu unterschreiben, fo wird folches in dem Protofolle vom Ordnungsmanne bealaubiat.

§ 51. Wenn die Person, welche unter dem Verbrechen gelitten hatte oder irgend einer der Zeugen sich als schwer krank erweist und zu befürchten steht, daß diese Person vor der Anstunft des Gehilsen des Kreis-Chefs sterben werde, so müssen die Ordnungsmänner in solchem Falle ein Prototoll aufnehmen, in welchem Jahr, Monat und Datum der Ansertigung des Protosolls zu verzeichnen, auf den schweren Krankheitz-Zustand des zu Befragenden hinzuweisen und darauf Alles das zu verschreiben ist, was der zu Befragende gesagt hat. Dieses Protosoll wird vom Ordnungsmanne und der zu befragenden Person unterschrieben und salls diese Person nicht zu schreiben versteht oder wegen des Krankheitz-Zustandes nicht vermag, so werden die Umstände am Schlusse des Protosolls vom Ordnungsmanne beglaubigt.

§ 52. Alle aufgenommenen Protokolle (§§ 49, 50, 51) werden von den Ordnungsmännern dem Gehilfen des Areis-Chefs vorgestellt.

§ 53. Wenn im Neviere die Anzeichen irgend eines in dem hier beigefügten Berzeichniffe (Beilage III) angegebenen Berstrechens entdeckt werden, so berichten die Ordnungsmänner darüber unverzüglich dem Gehilfen des Kreis-Chefs und dem örtlichen Procureurs-Gehilfen und Gensd'armen-Officier und wenn letzterer nicht vorhanden ist, dem Chef der Gouvernements-Gensd'armerie-Verwaltung.

§ 54. In diesen Angelegenheiten führen die Ordnungsmänner Nachforschungen und eine Ermittelung des Thatbestandes nur in Folge besonderer Besehle hierüber von Seiten des Gehilsen des Kreis-Chefs, Brocureurs-Gehilsen oder Gensd'armen-Officiers aus, mit Ausnahme nur des Festnehmens der Angeschuldigten und der Aussührung von Haussuchungen und Ausnahmen in den in den §§ 49 und 50 dieser Instruction erwähnten Fällen.

§ 55. Im Falle der Festnahme der der Verübung von Berbrechen verdächtigen Versonen und des Unterstellens derselben unter Bewachung (§ 51), wie auch im Falle der Arretirung der in den §§ 35 und 36 dieser Instruction bezeichneten Personen, sehen die Ordnungsmänner darauf, daß diese Arrestanten unter dem Schuze einer genügenden Wache abgefertigt werden.

§ 56. Die Ordnungsmänner wachen auch darüber, daß die Wache bei den Gefängnissen der Gemeinde-Verwaltungen in Ordnung erhalten werde. Wenn sie eine Unordnung bemerken sollten, so verlangen sie von der Gemeinde-Verwaltung das Gragreisen von Maßregeln zur Beseitigung der bemerkten Mängel.

## tofolis zu verzeichnen, auf den schweren Krankheits-Zustand des zu Befragenden hinzuweisen zerdareiben

#### Besondere Obliegenheiten der Polizei-Ordnungsmänner.

a) Hinfichtlich des Forst-Statuts.

biers ein eigenmächtiges Holzfällen im Krons-Forste bemerken,

so ergreifen sie Maßregeln zur Berhinderung desselben und zur Festnahme der Schuldigen, nachdem sie die Forstwache über das Holzfällen benachrichtigt haben. Wenn sie von irgend Jemandem Nachricht darüber bekommen, daß ein Holzdiebstahl beabsichtigt wird, so benachrichtigen sie hierüber die Forstwache.

b) Hinfichtlich des Getränke=, Bau=Statuts, der Ber= lezung der Regeln über den Handel und die Bolks= Gesundheit.

§ 58. Wenn ein Ordnungsmann persönlich oder nach Auskünften, die ihm zugegangen sind, entdecken wird, daß in seinem Reviere die Regeln über den Handel mit Getränken, über das Bauwesen, über die Bolks-Gesundheit und die Regeln über den Handel im Allgemeinen übertreten werden, so berichtet er, ohne selbst irgend welche Maßregeln zu ergreifen, über die von ihm entdeckten Uebertretungen dem Gehilsen des Kreisschefs.

#### e) Hinsichtlich des Zoll=Statuts.

- § 59. In Ortschaften, die an andere Staaten grenzen, haben die Ordnungsmänner diejenigen, welche Contrebande-Waaren führen, zu verfolgen und festzunehmen, indem sie auf genauer Grundlage folgender Regeln versahren:
  - 1) Wenn die Ordnungsmänner von einer heimlichen Riederlage von Waaren oder einem Depot von Contrebande Nachricht erhalten, so sind sie verpslichtet, ohne persönlich zur Festnahme der Contrebande zu schreiten, unverzüglich alle solche Nachrichten dem nächsten Cordon der Grenzwache mitzutheilen.
- 2) Wenn die Ordnungsmänner zufällig Contrebande entbecken oder Contrebandisten begegnen und nicht die Möglichkeit haben, darüber der Grenzwache Mittheilung zu machen, so sind sie verpslichtet zu verfolgen und anzuhalten sowol die Contrebandisten selbst, als auch die Contrebande-Waaren, wenn nur ihre directe Pflichten sie daran nicht hindern sollten. Bei solchen Verfol-

gungen muffen die Ordnungsmänner, wenn es möglich ift, die Grenzwache durch Schuffe und auf andere Art zu hilfe rufen.

3) Alles, was von den Ordnungsmännern innerhalb der 7-werstigen Ausdehnung von der Grenze angehalten werden wird, darunter auch Spiritus, wie auch die Transporteure und Träger, nuß vom Ordnungsmann dem nächsten Bosten der Grenzwache vorgestellt werden mit dem Berlangen der unverzüglichen Begleitung alles Angehaltenen zum Zoll-Amte, wohin auch die Ordnungsmänner selbst, welche die Contrebande angehalten haben, folgen müssen, wenn nicht andere Dienstpslichten sie rusen.

## d) Sinfictlich der Ginberufung der Referve.

§ 60. Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, jeder Zeit genane Auskünfte über die Zahl und den Wohnort der Armee-Reservisten, welche in ihrem Reviere wohnen, zu haben, indem sie unausgesetzt über die neu ankommenden und aus ihrem Reviere ausscheidenden, die die Frist ableistenden und gestorbenen Notizen sammeln.

§ 61. Wenn eine besondere Anordnung der örtlichen Polizei-Verwaltung über die Berufung der Reservisten zum activen Dienste erfolgt, so müssen die Ordnungsmänner unverzüglich die in ihrem Reviere wohnenden benrlaubten Soldaten darüber benachrichtigen:

a) daß sie sich bereit zu halten haben, auf das erste Berlangen unverzüglich in der Berwaltung des Kreis-Militair-Chefs mit den ihnen ertheilten Einberufungs-Karten zu erscheinen;

> b) daß sie in der erwähnten Verwaltung zu dem Termine erscheinen, welcher im Entlassungs-Billet angegeben ist;

e) daß diejenigen, welche in der Berwaltung des Militair-Chefs später als zum bezeichneten Termin ersicheinen würden, einer Strafe unterworfen werden werden;

d) daß im Falle einer Weigerung zu erscheinen und im Falle einer Flucht sie nach ihrer Ergreifung dem Kriegsgerichte als Deserteure übergeben werden würden;

e) daß jeder Beurlaubte, der sich zur Verwaltung des Kreis-Militair-Chefs begiebt, ordentliche Kleidung

und Fußbefleidung haben muffe.

§ 62. Nach Empfang des Befehls über die Einberufung wachen die Ordnungsmänner unermüdlich darüber:

- a) daß die von der Obrigkeit auf Post= und andere Stationen, wie auch auf Punkte der Routen, wo die Abtheilungen marschiren werden, abcommandirten Gemeinde=Aeltesten und deren Gehilsen für den ungehinderten Marsch der Abtheilungen und auch der in Sachen der Einberufung abcommandirten Personen mitwirken;
  - b) daß die auf die Punkte der Marschrouten beordneten Gehilsen der Gemeinde-Aeltesten für die durchgehenden Abtheilungen nach der vorher von ihren Borgesetzten erhaltenen Anleitung Quartiere beschaffen, wie
    auch darauf sehen, daß für die Märsche dieser Abtheilungen auf je drei Mann durchaus eine tüchtige Podwodde gestellt werde, und daß sie im Falle eines Mangels an Pferden sofort selbst Anordnung über die Beschaffung derselben treffen, wobei sie von ihren Borgesetzen zeitig eine Angabe darüber zu erbitten haben,
    von wo sie solche Pferde requiriren sollen.
  - e) daß von den zu den Fluß-Uebergängen beordneten Gehilfen des Gemeinde-Aeltesten sich einer, ohne sich zu entsernen, an dem Punkte des Uebersehens über den Fluß befinde, während der andere sich erholt, daß er für ein rasches und ungehindertes Uebersehen und für die Beseitigung aller Schwierigkeiten dabei mitwirke, eingedenk dessen, daß für das geringste Uebersehn in dieser Beziehung die Schuldigen ohne Nachsicht zur Berantwortung gezogen werden werden.

northe manifestation and the conference

wanten die Dronnnadmanger unernablich

## Herzeichniß

der Verbrechen, über deren Berübung die Polizei-Ordnungsmanner sowol dem Gehilfen des Kreis-Chefs, als dem Procureurs-Gehilfen Bericht zu erstatten verpflichtet find, gusammengeftellt nach dem Strafgefekonche vom Jahre 1885.

I. Falls in den Revieren der Ordnungsmänner folgende verbrecherische Sandlungen verübt worden, haben die Ordnungs= männer im Laufe von 24 Stuuden vom Momente des Erhaltens einer Nachricht darüber sowol bem Gehilfen des Rreis-Chefs als auch dem Procureurs-Behilfen zu berichten:

1) Gotteeläfterung und Schmähung ber Religion (176 bis

183 des Strafaesekbuches).

2) Beleidigung des Seiligthums (210-217), mit Musnahme des Falles, daß das Berbrechen von Beiftlichen und Rirchendienern begangen worden (218).

- 3) Rirchenraub, d. i. Entwendung von Kirchen-Effecten und Belbern, jowol aus ben Rirchen felbft, als auch aus Capellen, Sacrifteien und anderen ftändigen ober zeitweiligen Bemahr= famen, wenn fie fich auch außerhalb bes firchlichen Bebäudes befanden (219-233).
- 4) Aufwühlen von Grabern und Beraubung von Leich= namen (234-235).
- 5) Anfertigung gefälschter Utafe ober Borschriften und anderer von der Regierung erlaffener Bapiere (291-301).

<sup>\*)</sup> Die Beilage I, welche von der Berantwortlichfeit der Ordnungs= manner handelt, ift meggelaffen worden, weil beren Inhalt bas weitere Bublicum weniger intereffiren burfte.

- 6) Entwendung von Papieren oder Sachen aus Behörden, Abreißen und Bernichtung der auf Anordnung der Regierung ausgestellten oder angelegten Zeichen und Siegel (303-307).
- 7) Erbrechen der Gefängnisse, Entführung und Flucht der Inhaftirten (308-317).
  - 8) Sehlung der Militair-Deserteure (528-531).
  - 9) Nachmachen der Münzen (556-568).
  - 10) Rachmachen der Reichs-Credit-Papiere (571-577).
  - 11) Nachmachen des Stempelpapiers (579-581).
- 12) Drohungen mit Waffen in der Hand und Widerstand gegen Forstbeamten und Forstwache durch Zusammenrottung bewaffneter Leute ober mit offener Gewalt derselben und mit Unfug (823 und 824).
  - 13) Töding (1449—1471). Andres francische in Contraction (1449—1471).
  - 14) Selbstmord (1472—1476).
- 15) Berstümmelung, Berwundung und andere Schädigungen ber Gesundheit.

Anmerkung. Wenn Jemandem leichte Bunden, leichte Berstümmelungen und eine nach ihrem Grade unbedeutende Gesundheits-Schädigung zugefügt worden, so berichten die Ordnungsmänner hierüber je nach der Hingehörigkeit, nur im Falle der Bitte der verletzen Person (1477—1496).

- 16) Zweikämpfe (Duelle) (1497—1510).
- 17) Aussetzung oder Berlassen eines weniger als 7 Jahre alten Kindes an solchen Orten, wo nicht zu erwarten ftand, daß es von andern Personen gefunden werden wird (1513 bis 1516).
- 18) Eigenmächtiges Verlassen eines Menschen in Gefahr und Versagen der Hilfe einem Umkommenden (1517—1521).
- 19) Bergewaltigung, Nothzucht und Berführung von Mädchen und Frauen, aber nur in dem Falle, daß beim Ordnungsmanne eine Klage hierüber angebracht worden, entweder von der verletzten Person selbst oder von deren Eltern, Bormündern oder Personen, bei denen sie versorgt wird (1523—1533).

- 20) Eigenmächtige Freiheitsberaubung durch irgend eine Privatperson (1540—1544).
- 21) Drohungen, über welche Verbrechen die Ordnungsmänner nicht anders, als auf Klage der Bedrohten verfahren (1545—1548).
- 22) Jeder Neberfall mit Gewalt auf fremde Ländereien, Häuser oder ein anderes unbewegliches Gut mit der Absicht der Bemächtigung, selbst wenn die den Uebersall Berübenden auf den Besitz oder die Ruzung dieses Eigenthums ein Recht zu haben vermeinten.

Anmerkung. Sachen über Bemächtigung fremden unbeweglichen Eigenthums ohne Gewalt werden nicht anders als auf Klage des Geschädigten entamirt und der Ordnungsmann verweist den Klagenden an den Gehilfen des Kreis-Chefs, ohne selbst zu irgend einer Handlung zu schreiten (1601—1605).

- 23) Brandstiftungen (1606-1615).
- 24) Gewaltthätiger Raub (1627-1636).
- 25) Einfacher Raub (1637-1643).

HATTON HOLD TONG THE TONG

26) Diebftahl.

27) Betrug.

II. Wenn im Reviere irgend ein anderes in diesem Verzeichnisse nicht erwähntes Verbrechen verübt worden, so liegt dem Ordnungsmanne die unerläßliche Pflicht ob, über dasselbe unverzüglich zu berichten, aber ausschließlich nur dem Gehilfen des Kreis-Chefs, und zu einer Durchsuchung und Ermittelung des Thatbestandes nur im Falle besonderer Besehle der Obrigteit zu schreiten.

## Berzeichniß

Mariers aber anderro Grieden den Kontinuen Ausbertallen der Angeleichen der An

derjenigen Verbrechen, über deren Verübung die Volizei-Ordnungsmänner sowol dem Gehilfen des Kreis-Chefs, als auch dem örtlichen Gensd'arm-Officier zu berichten verpflichtet find, ohne daß sie selbst, wenn sie dazu nicht einen besondern Vefehl haben, zu irgend welcher Kandlung schreiten.

1) Jede Böswilligkeit und verbrecherische Handlung gegen das Leben, die Gesundheit und Ehre des Herrn und Kaisers und jedes böse Borhaben, Ihn vom Throne zu stoßen, der Freiheit und der höchsten Gewalt zu berauben oder die Rechte der höchsten Gewalt zu beschränken oder Seiner geheiligten Person irgend welche Gewalt anzuthun.

Eine jede Böswilligkeit in allen obenbezeichneten Abfichten wird als ein wirkliches Verbrechen erachtet,
nicht nur in dem Falle, wenn der Schuldige bereits
einen Versuch zur Ausführung seiner verbrecherischen
Absichten gemacht, sondern auch dann, wenn er dadurch,
daß er einem Andern den Vorschlag, an denselben theilzunehmen machte, oder durch Zustandebringen zu diesem
Zwecke einer Verschwörung oder Genossenschaft oder
durch Eintritt in eine solche Genossenschaft oder
burch Eintritt in eine solche Genossenschaft oder
fchwörung oder durch mündliche oder schriftliche Aeußerung seiner Gedanken und Absichten oder auf andere
Weise zu irgend einer Vorbereitung dazu geschritten
war (242).

2) Böswilligkeiten und verbrecherische Handlungen gegen bas Leben, die Gesundheit, Freiheit, Ehre und Allerhöchste

Rechte des Thronfolgers oder der Gemahlin des Herrn und Raifers oder anderer Glieder des Kaiferlichen Hauses (244).

- 3) Anfertigung, Verbreitung und Aufbewahrung schriftlicher oder gedruckter Werke oder Abbildungen, mit der Absicht, Nichtachtung gegen die oberste Gewalt oder die persönlichen Gigenschaften des Kaisers und Seiner Verwaltung des Reiches (245) zu erregen.
- 4) Aussprechen frecher, beletdigender Borte gegen ben Herrn und Kaiser, beabsichtigte Beschädigung, Berunstaltung oder Zerstörung der an öffentlichen Orten ausgestellten Statuen, Büsten und anderer Darstellungen Seiner Majestät (246).
- 5) Anfertigung und Verbreitung schriftlicher ober gedruckter Werke oder Abbildungen, die für den Thronfolger, die Gemahlin des Herrn und Kaisers oder andere Glieder des Kaiserlichen Hauses beleidigend sind, Aussprechen, wenn auch hinter dem Kücken, frecher und beleidigender Worte gegen die Personen, Rechte und Chre Hochderselben, und beabsichtigte öffentliche Beleidigung Ihrer Abbildungen (248).
- 6) Aufstand gegen die oberste Gewalt, d. i. Aufstand auf Berabredung und Berschwörung gegen den Kaiser und das Reich, ein Anschlag, die Regierung im ganzen Reiche oder in einem Theile desselben zu stürzen, oder die Regierungsform oder die von den Gesehen sestgesetze Thronsolge zu ändern, und das Zustandebringen zu diesem Zwecke einer Berschwörung oder Theilnahme an einer bereits zustandegebrachten Verschwörung oder an einer Sammlung, Ausbewahrung und Bertheilung von Wafsen und anderen Vorbereitungen zum Aufstande (249).
- 7) Anfertigung, Berbreitung und Aufbewahrung schriftzlicher oder gebruckter Bekanntmachungen, Aufrufe oder Werke oder Abbildungen mit dem Zwecke, zum Aufstande oder offenen Ungehorsam gegen die höchste Gewalt aufzureizen (251).
- 8) Anfertigung, Berbreitung und Aufbewahrung schriftlicher und gedruckter Werke und das öffentliche Halten von Reden, in denen man sich bemüht die Unantastbarkeit der Rechte der höchsten Gewalt zu bestreiten und anzuzweifeln oder die von den Reichsgesehen festgesehte Regierungsform und Thronfolge-Ordnung frech zu tadeln (252).

9) Die Bildung irgend welcher geheimen Gesellschaften und verbotener Versammlungen (318—324).

10) Verbreitung von Gerüchten unter dem Volke, welche die örtliche Bevölkerung aufregen und zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit aufreizen.

11) Handel mit verbotenen Büchern, Gemälden und Ab=

bildungen (§ 27 der Inftruction).

12) Verbreitung durch Versendung, Vertheilung, Ausstreuung oder auf andere Weise von Blättern, Büchern und Bilbern verbrecherischen, zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit oder zu Unordnungen anregenden Inhalts (§ 27 der Instruction).

übeg, verübte Kerbrechen aus oben gröglichen Greellen zu ichaviere.

Solche feiner vonsensen schriftingen den stanten in einer den Spoliefen der schriften ungeworfene annamine Birefellund leine geigen.

Se Magabe eines Frugen, den nicht Anganzungen der nicht Anganzungen des Berbrechens gewehn ihre leine dass auch no sin "nannten der Angabe eines Anganzungen des Verbrechens und der Schriftlung einer Abhören von der einer Abhören von der einer Anganzungen des Verbrechens und der ein verüchtes Verbrechens und der ein verüchtes Verbrechens und der ein verüchtes Verbrechens und der Anganzung der bestehn der Anganzung der bestehn der Geberchens aben leiner Stanten aber bestehn der Geberchens aben leiner Stanten, Des Anganzung wires geweisen der Abhören der Geberchen geließ der unt Phagerchen eines Abrahrechens in Gercheinen Solche und und Verfcheinen des Schriften unt Labes und und Verfcheinen des Schriften unt Gercheinen des Schriften unter Solchen unter Geren unter Geberchen der unter Geberchen der unter Geberchen der gereicht unter Geberchen der der gereicht der nicht seiner Gerender des und unter Geberchen der der gereichten der unter Gerender der der gereichten der der gereichte dem Gerender der der gereichte dem Gerender der gereichten der der gereichten der der gereichte dem Gerender der gereichten der der gereichte dem Gerender der gereichten der gereichte dem Gerender des der gereichten der gereichte der gereichten der der gereichten der der gereichten der der gereichte der der gereichten der der gereichten der der gereichten der der gereichten der gereichte der gereichten der gereichten der der gereichten der gereichte

## Anleitung

120 Berbreitung, burch Berfenbung, Bertheilung,

für die Ordnungsmänner zur Ausführung von Ermittelungen in Betreff verübter Verbrechen und Vergehen.

- 1) Die Ordnungsmänner sind verpflichtet, Nachrichten über verübte Verbrechen aus allen möglichen Quellen zu schöpfen. Solche können sein:
  - 1. Gerüchte unter bem Bolfe.
  - 2. Heimlich zugeworfene anonyme Briefe und An= zeigen.
  - 3. Angabe eines Zeugen, der nicht Augenzeuge des Berbrechens gewesen ist.
  - 4. Angabe eines Augenzeugen des Berbrechens.
  - 5. Die Mittheilung einer Behörde oder eines Beamten über ein verübtes Berbrechen.
  - 6. Angabe ober Rlage des Gefchädigten.
  - 7. Unmittelbare perfönliche Bergewifferung über das Borhandensein eines Berbrechens oder seiner Spuren, 3. B. Berübung eines Berbrechens in Gegenwart des Polizei-Ordnungsmannes, die Auffindung eines Leichen nams mit Anzeichen eines gewaltsamen Todes 2c., und
    - 8. Erscheinen des Schuldigen mit seinem Geftändniffe.

Nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, welche die hergezählten Quellen haben, muffen die ersteren drei für weniger, die letteren fünf für mehr glaubwürdig erachtet werden.

2) Nachdem sich der Ordnungsmann, entsprechend den Anweisungen des § 44 der Instruction, über das Borhandensein eines Berbrechens, seine Anzeichen und die Bedingungen der Berübung vergewiffert und je nach der Hingehörigkeit dem Gehilfen des Kreis-Chefs und dem Procureurs-Gehilfen Bericht erstattet hat, schreitet er bis zur Ankunft eines der erwähnten Beamten unter Mitwirkung der Gemeinde-Obrigkeit unverzüglich zur Nachforschung.

- 3) Vor Allem ist nothwendig, den Ort der Verübung des Verbrechens zu besichtigen, den Geschädigten oder Zeugen zu befragen und auf Grund dieser Daten sich zu bemühen, sestzustellen: zu welchem Zwecke das Verbrechen verübt worden, ob eine oder mehre Personen es ausgeführt haben, ob das Versbrechen von Personen, welche die Oertlichkeit und den Geschädigten kannten, oder von fremden Personen verübt worden und wo aller Wahrscheinlichkeit nach die Schuldigen zu suchen sind.
- 4) Bei Besichtigung bes Ortes der Berübung des Versbrechens muß besondere Ausmerksamkeit auf solche Spuren, Merkmale und Gegenstände verwandt werden, welche Hinweise auf die Person des Schuldigen abgeben könnten. Es ist unerläßlich, mit voller Ausmerksamkeit die am Orte des Verbrechens zurückgelassenen Gegenstände zu besichtigen, sowol die dem Geschädigten gehörende, als auch die vom Schuldigen zurückgelassenen, als da sind: Theile der Kleidung, irgend welche Werkzeuge oder eine Wasse, zerbrochene, zerrissene oder verdorbene Sachen, Blutspuren oder Zeichen der Gewalt, z. B. eines Ginsbruches, wobei man sich bemühen muß, zu erfahren, wem namentlich diese Gegenstände gehört haben. Das kann einen Hinweis auf die Persönlichkeit des Schuldigen oder von wo er her ist und wo man ihm zu suchen hat, geben.
- 5) Bei der Besichtigung ist nothwendig, alle äußern Umstände und die Umgebung des Verbrechens vollkommen unberührt zu lassen, dis zur Ankunft des Sehilsen des Kreis-Chefs, und Maßregeln zum Schutze des Orts des Verbrechens zu ergreisen. Wenn das Verbrechen an einem offenen Ortee verübt worden, der schwer zu schützen ist, so müssen alle am Orte vorgefundenen Gegenstände sorgfältig gesammelt, genau vermerkt werden, wo jeder von ihnen sich befunden hat und das Alles muß in Gegenwart zweier requirirter Zeugen, deren Namen und Stand verschrieben werden muß, notirt werden.

- 6) Darauf ist die dem Ort der Verübung des Verbrechens umgebende Oertlichkeit zu besichtigen. Wenn sich dabei Spuren menschlicher Füße oder von Pferdehusen, oder von Schlittentusen oder Rädern zeigen sollten, so müssen diese Spuren sorgfältig mit Brettern oder Stroh bedeckt und Wache dabei hingestellt werden; wenn die Spuren im Koth oder Schnee gefunden wurden, so ist besser, sie mit Matten, einem Korbe, einem Fasse oder einem Fahrwege im Kothe, Staube, Sande, im Schnee oder Ehau zeigen sollten und rasch verschwinden können, so muß man sie sorgfältig besichtigen und in Gegenwart zweier requirirter Zeugen außmessen; was aber sich bei der Besichtigung ergeben hat, ist zu notiren mit Angabe dessen, wer namentlich die Zeugen gewesen sind.
- 7) Wenn Spuren sich zeigen, die von dem Orte des Berbrechens nach irgend einer Seite hin führen, so muß man diesen Spuren folgen, um zu erfahren, wohin sie führen und dabei muß darauf geachtet werden, daß die nach der Spur Gehenden durchaus nicht dieselbe vertreten und daß ihre Spuren mit der vom Schuldigen etwa hinterlassenen Spur später nicht verwechselt werden könnten.
- 8) Wenn gegen irgend Jemand ein Berdacht beim Antreffen der Spuren geäußert wird oder bei der Besichtigung zu Tage tritt, so muß dem Berdächtigten irgend eine Fußbekleidung ein Wagen, Schlitten, je nach den Spuren, abgenommen werden. Wenn diese Spuren bis zur Ankunft des Gehilfen des Areisschefs vernichtet werden könnten, so müssen in Gegenwart dazu requirirter Zeugen die abgenommenen Gegenstände oder sogar die Füße des Berdächtigten an den Spuren gemessen werden, je nach Art der Spuren; über solche Messung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 9) Wenn ein Berdacht zu Tage tritt, daß in irgend einem Hause oder irgend einem bewohnten oder unbewohnten Gebäude versteckt werden: ein Werkzeug, mit dem das Berbrechen verübt worden, oder ein Gegenstand, der zum Neberführen des Schuldigen dienen könnte (z. B. ein mit Blut besiecktes Kleidungsstück oder geraubte Sachen), und wenn man außerdem annehmen kann, daß dis zur Ankunft

des Gehilfen des Kreis-Chefs Alles das versteckt oder vernichtet sein wird, so muß ohne Verzug an dem verdächtigen Orte ein Nachsuchen nach den erwähnten Gegenständen geschehn. Die bei der Nachsuchung gefundenen Sachen sind wegzunehmen, wenn auch der Eigenthümer resp. Hauswirth sie nicht freiwillig hergeben will.

- 10) Die Durchsuchung muß in Gegenwart zweier bazu requirirten Zeugen geschehn und die gefundenen verdächtigen Gegenstände müssen ebenfalls in ihrer Gegenwart abgenommen werden. Bei der Durchsuchung muß der Hauswirth der zu durchsuchenden Wohnung oder Jemand von seinen Hausgenossen zugegen sein, wobei, wenn Jemand die Durchsuchung hindern sollte, ihm während der Durchsuchung eine Wache beigegeben oder er temporair aus der Wohnung entsernt werden kann. Darüber aber, von wem, wo, in welchem Unlasse und in wessen Orte gesunden, wie auch, was weggenommen worden, darüber muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches allen Unswesenden, die zu schreiben verstehn, zur Unterschrift vorzulegen ist.
- 11. Wenn der Geschädigte, der Verdächtigte oder Jemand von den Zeugen schwer krank sein sollte und wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß er dis zur Ankunft des Gehilsen des Kreis-Chefs sterben werde, so muß er befragt werden in Gegenwart der dazu requirirten Zeugen und seine Aussage muß verschrieben werden. Darauf ist das Niedergeschriebene laut vor dem Kranken zu verlesen und ihm zur Unterschrift vorzulegen, wenn er aber nicht zu schreiben verstehn sollte, so ist das Geschriebene demjenigen, den er dazu erbitten wird, aus den dazu requirirten Zeugen zur Unterschrift vorzulegen.
- 12) Nach Ausführung der unaufschiebbaren Besichtigungen, Durchsuchungen und Befragungen müssen die Ordnungsmänner nicht die geringste Möglichkeit unterlassen, alle möglichen Austünfte zu erlangen, über den Zeitpunkt, die Art und Weise und die Umstände der Berübung des Verbrechens, wie über die Persönlichkeit des Schuldigen, z. B. über den Zeitpunkt seines Erscheinens oder Wegganges, die Richtung des eingeschlagenen Weges, die äußern Werkmale, die Kleidung 2c., keine, sogar

keine scheinbar nichtige, Angabe gering achtend. Alle diese Austünfte müssen ohne schriftliche Acten oder Protokolle, auf dem Wege mündlicher Nachfragen gesammelt und der Obrigkeit mündlich vorgetragen oder zur Absertigung an den Gehilfen des Kreis-Chefs in Form eines schriftlichen Berichtes von Seiten des Ordnungsmannes auseinandergesetzt werden.

- 13) Wenn ein dem Ordnungsmanne verlautbarter Berdacht über die Berübung eines Berbrechens ihm begründet erscheint und die Gründe, auf die bin der Berdacht geäußert worden, burch die gesammelten Ausfünfte unterstützt wird, ober aber wenn er felbst nach ben von ihm gesammelten Daten Jemanden der Berübung eines Berbrechens für verdächtig hält, fo hat der Ordnungsmann, ohne seinen Berbacht laut werden zu laffen, vielmehr Magregeln ergreifend, daß der betreffenden verdächtigen Berson nichts über den auf fie gefallenen Berdacht bekannt wird, eine wenn möglich ohne darüber etwas laut werden zu laffen vollkommen geheime Beobachtung der verdächtigen Berfon zu organifiren und fich zu bemühen, ihre Aufführung, ihren Umgang mit anderen Bersonen, ihren Besuch dieses oder jenes Ortes im Auge behaltend, alle Auskunfte gu fammeln, die fie der Berühung des Berbrechens überführen oder nachweifen fonnten, daß der aufgetauchte Berdacht unbegründet ift. Dabei hat der Ordnungsmann alle Magregeln zu ergreifen, damit fich die verdächtigte Verson nicht verbergen könne.
- 14) Bis zum Eintreffen des Gehilfen des Kreis-Chefs kann die verdächtige Person festgenommen und in ein Arrest-Local gebracht oder in irgend einem anderen Locale unter Bewachung gehalten werden, nur in einem der folgenden Fälle:
  - 1. Wenn sie bei Berübung des Verbrechens (in flagranti) attrapirt wird;
  - 2. Wenn der Geschädigte oder Augenzeugen des Berbrechens direct auf den Schuldigen hinweisen;
- 3. Wenn an dem Berdächtigten selbst oder in seinem Hause irgend welche Zeichen oder Markmale (z. B. Blutslecken) gefunden werden, aus welchen man begründeter Weise annehmen muß, daß gerade er das Bersbrechen verübt hat;

- 4. Wenn dem Berdächtigten ein Werkzeug ober irgend welch' andere Gegenstände, mit deren Hilfe das Bersbrechen verübt worden ist, gehört, oder wenn bei ihm ein Gegenstand gefunden wird, der seine Schuld besweist;
- 5. Wenn der Berdächtigte zu fliehen unternommen hat, und
- 6. Wenn er keinen ständigen Wohnort oder keine schriftliche Legitimation hat, oder bei ihm falsche Documente gefunden werden.

Wenn der Verdacht vorliegt, daß der sich versteckt habende Verdächtigte sich an irgend einem Orte verbirgt, so muß eine Haussuchung ausgeführt werden, wie im Punkte 10 angegeben ist.

Ueber jede Arrestation muß ein Protokoll aufgenommen werden, in dem augegeben ist: wann, wo, und auf Grund wessen die Berhaftung geschehen ist.

Anmerkung. Wenn zwei oder mehr verdächtige Bersonen festgenommen werden, so mussen sie getrennt von einander gehalten werden, damit sie sich nicht unter einander verständigen können.

15) Wenn an einem gefundenen Leichname oder an dem Leichname eines plötzlich Gestorbenen weder Wunden, noch Flecken von Schlägen, noch irgend andere Zeichen einer Bergewaltigung sichtbar sind, so muß der Leichnam ausmerksam besichtigt werden, ohne seine Lage zu verändern und wenn bei solcher Besichtigung verdächtige Anzeichen sich nicht ergeben, so ist über Alles dieses nur dem Gehilsen des Kreis-Chefs zu wissen zu geben.

Wenn aber an dem Leichname irgend ein, wenn auch das geringste Auzeichen der Gewalt bemerkt wird, so muß, ohne die Lage des Leichnams zu verändern, unverzüglich dem Gehilfen des Kreis-Chefs und dem Procureurs-Gehilfen Wittheilung gemacht werden.

16) Nach Empfang einer Nachricht über eine verübte Tödtung muß der Ordnungsmann sich unverzüglich an den Ort des Berbrechens begeben und vor Allem sich davon überzeugen, ob der Verlette schon verschieden ist. Ist er noch am Leben, so hat der Ordnungsmann sich zu bemühn, ihm hilfe zu leisten und ihm darauf in Gegenwart von Zeugen darüber zu befragen, was geschehen ist und wie sich Alles ereignet hat.

Alles, was der Berlette antwortet — ift im Protokolle in der im Punkte 11 angegebenen Ordnung zu verschreiben.

17) Wenn eine Tödtung in einem Hause ober andern Gebäude verübt worden, so muß mit zwei dazu requirirten Personen dahin gegangen und Alles besichtigt werden, was sich um den Leichnam besindet, ohne den Leichnam irgend wie zu bewegen, und muß Alles in derselben Lage belassen werden, darauf sind alle Eingänge zu verschließen oder zu versiegeln, an den Thüren und Fenstern sind Wachen zu stellen, und Niemandem ist zu gestatten, vor Ankunft des Gehilsen des Kreisschefs hineinzugehen.

Wenn die Tödtung auf dem Felde ober auf dem Wege oder im Walde geschehen ist, so muß der Leichnam, ohne ihn zu rühren, besichtigt und mit irgend etwas bedeckt werden, worauf Wachen bei demselben hinzustellen sind, damit bis zur Ankunft des Gehilfen des Kreis-Chefs Niemand den Leichnam anrühre.

- 18) Bei der Nachforschung im Falle einer Tödtung ist nothwendig sich zu bemühen, sofort zu erfahren, ob die Tödtung zum Zwecke der Beraubung oder aus Bosheit oder im Streite (Kampse) oder aus irgend welchen anderen Ursachen verübt worden. Dazu ist wichtig, klar zu stellen, ob der Getödtete mit seinen Berwandten und Nachbarn in guten Beziehungen gelebt oder ob er mit Jemand Feindschaft oder Streit gehabt, ob er nicht mit Jemand in einem Liebesverhältnisse gestanden, ob er Geld und wieviel namentlich besesserhältnisse gestanden, ob er Geld und wieviel namentlich besesserhältnisse gestanden, und Wolke nicht auf Jemand als den Mörder hinweist und warum namentlich ze.
- 19) Wenn Jemandem eine Wunde oder Verstümmelung oder Schläge zugefügt worden, so ist vor Allem dem Leidenden Hilfe zu erweisen und nach dem nächsten Arzte oder Feldscher zu schicken, der zu bitten ist, den Leidenden zu besichtigen. Je nach dem Ausspruche des Arztes, ob er die verübte Gewaltthat

für eine leichte oder schwere erachtet, ist entsprechend der Answeisung des Punktes 15 der II. Beilage dieser Instruction zu verfahren.

- 20) Im Falle von Brandstiftungen muß durch Ermittelung klar gestellt werden:
- 1. Ob das verbrannte Gebände ein bewohntes gewesen und wenn es das nicht gewesen, ob es nicht einem bewohnten Gebände nahe benachbart und ob nicht während des Brandes Menschen in demselben gewesen;
- 2. Wann namentlich und von welchem Bunkte aus das Feuer begonnen, ob nur von einem Bunkte oder gleichzeitig von mehreren aus, und wie, d. h. nach welcher Richtung und in welcher Weise, sich das Feuer ausgebreitet;
- 208 2000 3. Wer zuerft den Beginn des Feners bemertt;
- 4. Auf wen und weshalb der Verdacht der Brandftiftung fällt;
- 5. Ob nicht Jemand den in Berdacht Gezogenen in der Nähe des Ortes, wo sich das Feuer im Beginne gezeigt, gesehen hat;
- wie sein Betragen gewesen ist während des Brandes und nach demselben;
- 7. Ob er nicht vor dem Brande eine Drohung außgesprochen, das später verbrannte Gebäude anzuzünden:
- 8. Welche bewegende Gründe er zur Brandstiftung gehabt haben kann, z. B. in welchen Beziehungen er zu bem Geschädigten gestanden;
  - 9. Ob es keinen Hinweis giebt auf die Art und Weise, wie die Brandstiftung vollzogen worden und auf die durch diese Art und Weise hinterlassene Spuren, 3. B. auf einen vor dem Brande oder während desfelben gespürten Geruch nach Petroleum oder nach einem anderen Brennstoffe, und

- 10. Ob es nicht einen Hinweis barauf giebt, daß der in Berbacht Gezogene vor dem Brande solcher Art Gegenstände ober überhaupt irgend welche Zündgegenstände erworben oder bereitet hat.
- 21) In Diebstahls-Sachen muffen fich die Ordnungsmänner bemühen, flar zu machen:
- 1. aus wo, d. h. aus welchem Gebäude, Hofe, Ge-
- 2. ob dieses Gebäude bewohnt oder unbewohnt gewesen ist, ob es der Krone gehört und von einer besonderen Wache beschützt gewesen;
- 3. auf welche Weise der Dieb eingedrungen ist und ob der Diebstahl vermittelst Einbruchs ober Zerbrechens der den Zugang hindernden Schutzvorrichtungen verübt worden;
  - 4. worin ein solcher Einbruch oder ein folches Zerbrechen bestanden hat und ob nicht möglich ist, nach dem Aussehn und Beschaffenheit desselben nachzuweisen, mit welchen Wertzeugen die Beschädigung der Schutzoder Verschluß-Vorrichtung ausgeführt worden;
- 5. ob die Entweudung nicht von Dienstboten, Arbeitern oder den beim Beraubten wohnenden Personen verübt worden oder von mehrern, die sich dem Anschein nach dazu verabredet haben;
- 6. ob der Dieb nicht während der Verübung des Diebstahs irgend welche Waffe oder irgend welches Werk= zeug bei sich gehabt hat;
- 7. ob die Entwendung nicht während einer Feuersbrunft, Ueberschwemmung oder eines andern Unglücksfalls oder aber in der Nacht verübt worden;
  - 8. wer namentlich und warum der Verübung des Diebstahls verdächtigt wird;
  - 9. ob der Berdächtigte zu dem Beschädigten in besonderen Beziehungen, naher Verwandtschaft oder im Dienstverhältnisse gestanden hat oder ob ersterer nicht bei dem letzteren gewohnt;

- 10. was namentlich entwendet worden;
- 11. worauf namentlich das geraubte Gut von den Geschädigten oder von Zeugen geschätzt wird.

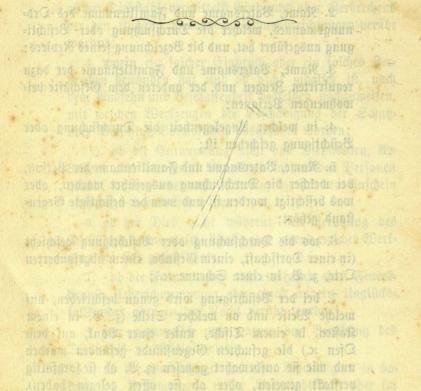
Nach Klarlegung dieser Umstände berichtet der Ordnungsmann, je nach der Hingehörigkeit, auf Grund der im Punkte 26 der II. Beilage zu dieser Instruction außeinandergesexten Anweisungen.

- 22) In den Protokollen über Durchsuchungen und Besich= tigungen muß genau angegeben werden:
  - 1. Jahr, Monat und Datum, wann die Durchsuchung ober Besichtigung ausgeführt worden ist;
  - 2. Name, Batersname und Familienname des Ordnungsmannes, welcher die Durchsuchung oder Besichti= gung ausgeführt hat, und die Bezeichnung seines Reviers;
  - 3. Name, Batersname und Familienname der dazu requirirten Zeugen und der anderen dem Geschäfte beiswohnenden Personen;
  - 4. in welcher Angelegenheit die Durchsuchung oder Besichtigung geschehen ift;
  - 5. Name, Vatersname und Familienname der Person, bei welcher die Durchsuchung ausgeführt worden, oder was besichtigt worden ist und wem der besichtigte Gegenstand gehört;
  - 6. wo die Durchsuchung oder Besichtigung geschieht (in einer Dorfschaft, einem Gesinde, einem abgesonderten Orte, 3. B. in einer Scheune 2c.);
  - 7. bei der Besichtigung wird genau beschrieben, auf welche Weise und an welcher Stelle (3. B. in einem Kasten, in einem Tische, unter einer Bank, auf dem Ofen 2c.) die gesuchten Gegenstände gefunden worden und wie sie aufbewahrt gewesen (3. B. ob sie sorgfältig versteckt gewesen, oder ob sie offen gelegen haben). Wenn bei der Durchsuchung nichts gefunden worden ist, so muß das im Protokolle verschrieben werden. Bei

einer Besichtigung wird das Besichtigte und alles dabei Bemerkte genau beschrieben. Wenn bei der Aussührung der Durchsuchung oder Besichtigung von irgend einem der Anwesenden irgend eine Aeßerung oder Bemerkung gemacht worden, so wird solches im Protokolle notirt;

8. am Schlusse des Protofolles wird vermerkt, daß die Durchsuchung auf Grund des Art. 38 der Criminal-Broceß-Ordnung Band XV Theil II des Swods der Gesetze, Ausgabe von 1876, vollzogen worden.

1. Jagr, Monding Dalum, when his Directionand



io muß das im Prototolle perichriebere werden. Bei